

24.046 s Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG)

Entwurf des Bundesrates

vom 22. Mai 2024

Beschluss des Ständerates

vom 18. Dezember 2024

*Eintreten und Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

1

Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 95 und 98 der Bundes-
verfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 22. Mai 2024²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2024 1607

Bundesrat**Ständerat****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Gegenstand und Zweck**Art. 1**

¹ Dieses Gesetz legt die für juristische Personen schweizerischen Privatrechts, für bestimmte juristische Personen und andere Rechtseinheiten ausländischen Rechts und für Trusts anwendbaren Transparenzanforderungen fest.

² Es sieht insbesondere Folgendes vor:

- a. die Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen der juristischen Personen schweizerischen Privatrechts, der juristischen Personen ausländischen Rechts und der Trusts;
- b. die Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung der treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter;
- c. das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen (Transparenzregister) einschliesslich der Regeln für dessen Inhalt und den Zugang dazu;
- d. die Pflicht zur Identifikation der Inhaberinnen und Inhaber der Rechtseinheiten ausländischen Rechts, deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet.

³ Es soll sicherstellen, dass die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 33–35 rasch und effizient Zugang zu richtigen, vollständigen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen der juristischen Personen und Trusts erhalten. Auf diese Weise trägt es insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung bei.

³ Es hat zum Ziel, dass die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 33–35 rasch und effizient Zugang zu richtigen ...

Bundesrat**Ständerat****Art. 2** Anwendungsbereich**Art. 2**

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Rechtseinheiten sind:

1 ...

a. folgende Gesellschaften:

1. Aktiengesellschaften,
2. Kommanditaktiengesellschaften,
3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
4. Genossenschaften,
5. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV),
6. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF),
7. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen;

b. Stiftungen und Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind;

b. *Streichen*

(siehe Art. 12 Abs. 1, Kapitel 3 Titel, Art. 19-22, Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1, Art. 50 Bst. a und b, Art. 59 Abs. 1)

c. juristische Personen ausländischen Rechts:

1. die eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben, die im Handelsregister eingetragen ist,
2. deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet,
3. die Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz sind oder im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983³ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) ein Grundstück in der Schweiz erwerben.

² Trustees, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder Trusts in der Schweiz verwalten, unterstehen den Artikeln 23 und 24; ausgenommen sind Trustees, die dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁴ (GwG) unterstehen.

³ SR 211.412.41

⁴ SR 955.0

Bundesrat**Ständerat**

³ Juristische Personen ausländischen Rechts, deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet, unterstehen Artikel 26. Der Bundesrat bestimmt unter Berücksichtigung der internationalen Empfehlungen zur Transparenz für Steuerzwecke die weiteren Rechtseinheiten, die Artikel 26 unterstehen.

Art. 3 Ausnahmen

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. juristische Personen, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an der Börse kotiert sind, sowie Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75 Prozent direkt oder indirekt von einer oder mehreren Gesellschaften gehalten werden, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an der Börse kotiert sind;
- b. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der Vorsorge dienen und nach den Artikeln 61 und 64a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beaufsichtigt werden;
- c. juristische Personen, bei denen mindestens 75 Prozent der Beteiligungsrechte direkt oder indirekt von Gemeinwesen gehalten werden.

Bundesrat**Ständerat****2. Kapitel: Gesellschaften****1. Abschnitt: Wirtschaftlich berechnigte Person****Art. 4** Allgemeine Definition

¹ Als wirtschaftlich berechnigte Person einer Gesellschaft gilt jede natürliche Person, welche eine Gesellschaft letztendlich dadurch kontrolliert, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt ist, oder diese auf andere Weise kontrolliert.

² Wenn keine Person die Kriterien von Absatz 1 erfüllt, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnigte Person.

Art. 5 Wirtschaftlich berechnigte Person einer SICAV

¹ Als wirtschaftlich berechnigte Person einer SICAV gilt jede natürliche Person, welche als Unternehmeraktionärin oder Unternehmeraktionär direkt oder indirekt einen Anteil von mindestens 25 Prozent am Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre hält oder die SICAV auf andere Weise kontrolliert.

² Wenn keine Person die Kriterien von Absatz 1 erfüllt, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnigte Person.

Art. 6 Indirekte Kontrolle und Kontrolle auf andere Weise

Der Bundesrat präzisiert, unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft als indirekt oder auf andere Weise durch eine natürliche Person kontrolliert gilt.

Bundesrat**Ständerat****2. Abschnitt: Pflichten der Gesellschaft**

Art. 7 Identifikation und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen

¹ Die Gesellschaft muss ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren. Sie beschafft die folgenden Informationen über diese Personen:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Staatsangehörigkeit;
- d. Adresse und Wohnsitzstaat;
- e. erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

² Sie muss die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Personen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen. Sie verlangt von den Aktionärinnen und Aktionären, den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, den wirtschaftlich berechtigten Personen oder von anderen Drittpersonen die sachdienlichen Belege.

³ Wenn sie teilweise von einer börsenkotierten Gesellschaft gehalten wird, so muss sie für die von dieser Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen als Informationen nur die Firma dieser Gesellschaft, ihren Sitz und die Einzelheiten zur Kotierung beschaffen.

Art. 8 Dokumentation und Aufbewahrung der Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen

¹ Die Gesellschaft muss die Informationen nach Artikel 7 Absätze 1 und 3 dokumentieren; sie sorgt dafür, dass sie auf dem neusten Stand sind und dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Bundesrat**Ständerat**

² Ist es ihr nicht gelungen, die wirtschaftlich berechnete Person zu identifizieren oder deren Identität oder Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen, so dokumentiert sie diese Tatsache und die unternommenen Schritte.

³ Sie muss die Informationen und Belege während zehn Jahren, nachdem die betroffene Person ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person verloren hat, aufbewahren.

⁴ Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss die Person nach Artikel 718 Absatz 4 oder Artikel 814 Absatz 3 des Obligationenrechts⁶ (OR) Zugang zu den dokumentierten Informationen haben.

Art. 9 Meldung an das Transparenzregister

¹ Die Gesellschaft muss dem Transparenzregister die Identität ihrer wirtschaftlich berechneten Personen melden. Sie übermittelt die folgenden Informationen über diese Personen:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Staatsangehörigkeit;
- d. Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat;
- e. erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

² Wird sie teilweise von einer börsennotierten Gesellschaft gehalten, so meldet sie nur diese Tatsache zusammen mit den gemäss Artikel 7 Absatz 3 beschafften Informationen.

Bundesrat**Ständerat**

³ Ist es ihr nicht gelungen, die wirtschaftlich berechnete Person zu identifizieren oder deren Identität oder Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen, so muss die Gesellschaft dies in der Meldung angeben und alle ihr zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen, einschliesslich des Namens des obersten Mitglieds des leitenden Organs, angeben.

⁴ Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn es sich um eine juristische Person ausländischen Rechts handelt, innerhalb eines Monats nach der Unterstellung unter dieses Gesetz erfolgen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Meldeverfahrens. Er kann vorsehen, dass die Gesellschaft Belege übermitteln muss. Er präzisiert den Inhalt der zu meldenden Informationen über die Art und den Umfang der Kontrolle der wirtschaftlich berechneten Personen.

Art. 10 Meldung von Änderungen

Die Gesellschaft muss jede Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Tatsache innerhalb eines Monats, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, dem Register melden.

Art. 11 Verfahren zur Meldung an das Handelsregister

¹ Die Gesellschaft kann ihre wirtschaftlich berechneten Personen anstatt dem Transparenzregister dem zuständigen kantonalen Handelsregisteramt melden, wenn sie eine Tatsache ins Handelsregister eintragen lässt, sofern sie bestätigt, dass alle wirtschaftlich berechneten Personen als Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder als Organ der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sind.

Bundesrat**Ständerat**

² In diesem Fall übermittelt sie dem kantonalen Handelsregisteramt die Informationen nach Artikel 9 Absätze 1–3. Sie bestätigt, dass es keine weiteren wirtschaftlich berechtigten Personen gibt. Diese Informationen sind nicht öffentlich im Sinne von Artikel 936 OR⁷.

³ Das kantonale Handelsregisteramt übermittelt die erhaltenen Informationen dem Transparenzregister, ohne sie auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Es bearbeitet die Daten nur zu diesem Zweck und darf sie nicht aufbewahren.

⁴ Die Meldung an das Handelsregister muss innerhalb der Fristen nach Artikel 9 Absatz 4 erfolgen. Artikel 10 gilt sinngemäss.

Art. 12 Verantwortlichkeit für die Meldungen ans Register

¹ Das oberste Mitglied des leitenden Organs muss die nach den Artikeln 9–11, 17 oder 21 erforderlichen Meldungen vornehmen.

² Es kann diese Aufgabe anderen Personen in der Gesellschaft oder Dritten übertragen, ist aber weiterhin für die ordnungsgemässe Durchführung der Meldung verantwortlich.

Art. 12

¹ ...
... nach den Artikeln 9–11 oder 17 erforderlichen Meldungen vornehmen.

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

Bundesrat**Ständerat****3. Abschnitt: Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen****Art. 13**

¹ Die Aktionärin oder der Aktionär oder die Gesellschafterin oder der Gesellschafter, die oder der allein oder gemeinsam mit Dritten Gesellschaftsanteile in einem Umfang hält, der die letztendliche Kontrolle über die Gesellschaft ermöglicht, muss dieser die wirtschaftlich berechnete Person melden. Sie oder er übermittelt die folgenden Informationen über diese Person:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Staatsangehörigkeit;
- d. Adresse und Wohnsitzstaat;
- e. erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

² Ist die Aktionärin oder Gesellschafterin eine Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte teilweise an einer Börse kotiert sind, so muss sie als Informationen nur diese Tatsache sowie ihre Firma, ihren Sitz und die Einzelheiten ihrer Kotierung melden.

³ Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach der Entstehung der Kontrolle erfolgen.

⁴ Auf Anfrage der Gesellschaft muss die Aktionärin oder der Aktionär oder die Gesellschafterin oder der Gesellschafter die Informationen oder Belege übermitteln, die notwendig sind, um die Identität der gemeldeten Person oder deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person zu überprüfen.

⁵ Die Aktionärin oder der Aktionär oder die Gesellschafterin oder der Gesellschafter muss jede Änderung der Informationen gemäss Absatz 1 innerhalb eines Monats, nachdem sie oder er davon Kenntnis erhalten hat, der Gesellschaft melden.

Bundesrat**Ständerat****4. Abschnitt:
Pflichten der wirtschaftlich berechtig-
ten Personen und anderer betroffener
Dritter****Art. 14**

¹ Erwirbt eine Person die Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person, so muss sie dies der Aktionärin oder dem Aktionär oder der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter, die oder der die entsprechenden Anteile hält, oder, falls die Kontrolle auf andere Weise oder über mehrere Gesellschaften oder Personen ausgeübt wird (Kontrollkette), direkt der Gesellschaft melden. Sie muss ihr oder ihm die Informationen gemäss Artikel 13 Absatz 1 übermitteln.

² Sie muss jegliche Änderung der in Artikel 13 Absatz 1 bezeichneten Informationen innerhalb eines Monats melden.

³ Die wirtschaftlich berechnigte Person und die in die Kontrollkette eingebundenen Drittpersonen müssen bei der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechnigten Person und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person mitwirken, indem sie der Gesellschaft, den Aktionärinnen und Aktionären oder Gesellschafterinnen und Gesellschaftern die erforderlichen Informationen und Belege übermitteln.

Bundesrat**Ständerat****5. Abschnitt:**

Pflichten betreffend die treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter

5. ... *Streichen (Titel und Art. 15-18)*

Art. 15 Treuhandverhältnis

Art. 15

Streichen

¹ Als treuhänderisch tätiges Verwaltungsratsmitglied beziehungsweise treuhänderisch tätige Geschäftsführerin oder treuhänderisch tätiger Geschäftsführer gilt, wer die Funktion einer Verwaltungsrätin oder eines Verwaltungsrates beziehungsweise einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers in einer Gesellschaft schweizerischen Privatrechts in ihrem oder seinem Namen und auf fremde Rechnung ausübt.

² Als treuhänderisch tätige Aktionärin oder treuhänderisch tätiger Aktionär beziehungsweise treuhänderisch tätige Gesellschafterin oder treuhänderisch tätiger Gesellschafter gilt, wer in ihrem oder seinem Namen und auf fremde Rechnung die mit einem Gesellschaftsanteil an einer Gesellschaft schweizerischen Privatrechts verbundenen Vermögensrechte ausübt.

Art. 16 Meldung von Treuhandverhältnissen an die Gesellschaft

Art. 16

Streichen

¹ Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die treuhänderisch tätig sind, müssen der Gesellschaft die folgenden Informationen über die Personen, auf deren Rechnung sie handeln, melden:

Bundesrat**Ständerat**

- a. bei einer natürlichen Person: Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Wohnsitzstaat;
- b. bei einer juristischen Person: Firma, Sitz, Adresse und Unternehmens-Identifikationsnummer.

² Handeln sie als Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG⁸, so müssen sie lediglich das Bestehen eines Treuhandverhältnisses melden.

³ Die Gesellschaft muss die Informationen, die von den treuhänderisch tätigen Aktionärinnen und Aktionären gemeldet werden, dokumentieren; sie sorgt dafür, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

⁴ Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach der Begründung des Treuhandverhältnisses erfolgen.

Art. 17 Meldung von Treuhandverhältnissen an das Handelsregister

Art. 17

Streichen

¹ Die Gesellschaften melden dem Handelsregister die Identität der folgenden Personen:

- a. die treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter;
- b. die Personen, auf deren Rechnung die Personen nach Buchstabe a handeln.

² Für natürliche Personen meldet die Gesellschaft den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Wohngemeinde und den Wohnsitzstaat. Für juristische Personen meldet sie die Firma, den Sitz und die Unternehmens-Identifikationsnummer.

Bundesrat**Ständerat**

³ Ist das treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglied, die treuhänderisch tätige Geschäftsführerin, Aktionärin oder Gesellschafterin oder der treuhänderisch tätige Geschäftsführer, Aktionär oder Gesellschafter ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GWG⁹, so meldet die Gesellschaft lediglich die Identität dieser Person und das Bestehen eines Treuhandverhältnisses.

⁴ Die Meldung muss innerhalb eines Monats, nach dem die Gesellschaft vom Treuhandverhältnis Kenntnis erlangt hat, erfolgen.

Art. 18 Veröffentlichung von Informationen über Treuhandverhältnisse

Art. 18

Streichen

Die Eigenschaft als treuhänderisch tätiges Verwaltungsratsmitglied, als treuhänderisch tätige Geschäftsführerin oder Gesellschafterin oder als treuhänderisch tätiger Geschäftsführer oder Gesellschafter wird ins Handelsregister eingetragen. Die übrigen dem Handelsregister nach Artikel 17 Absatz 1 gemeldeten Informationen sind nicht öffentlich.

3. Kapitel: Stiftungen und Vereine

3. ... Streichen (Art. 19-22)

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

Art. 19 Wirtschaftlich berechtigte Personen von Stiftungen und Vereinen

Art. 19

Streichen

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

¹ Als wirtschaftlich berechtigte Personen einer Stiftung gelten folgende natürliche Personen:

- a. die Stifterin oder der Stifter, wenn sie oder er tatsächlich oder rechtlich einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungen der Stiftung, insbesondere auf die Ausschüttungen, ausübt;

Bundesrat**Ständerat**

- b. die oder der Begünstigte, wenn sie oder er in der Stiftungsurkunde namentlich oder in bestimmbarer Weise bezeichnet wird und Anspruch auf Ausschüttungen der Stiftung hat;
- c. die wirtschaftlich berechtigte Person einer juristischen Person, die Stifterin oder Begünstigte ist, welche die Voraussetzungen von Buchstabe a beziehungsweise b erfüllt;
- d. jede andere Person, die letztendlich die Stiftung kontrolliert, insbesondere jede Drittperson, die über die Befugnis verfügt, Mitglieder des obersten Leitungsorgans der Stiftung, die allein oder gemeinsam über die Mehrheit der Stimmen verfügen, zu ernennen oder abzuwählen, oder die das Recht hat, die Zuteilung von Ausschüttungen oder die Bestimmung der Begünstigten zu ändern.

² Als wirtschaftlich berechtigte Personen eines Vereins gelten natürliche Personen, die letztendlich die Entscheidungen des Vereins tatsächlich kontrollieren.

³ Entspricht keine Person den Kriterien nach Absatz 1 oder 2, so identifiziert die Stiftung oder der Verein subsidiär das oberste Mitglied ihres oder seines leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person.

Art. 20 Pflichten der Stiftungen und Vereine

Art. 20

Streichen

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

¹ Die Stiftung oder der Verein identifiziert ihre oder seine wirtschaftlich berechtigten Personen.

Bundesrat**Ständerat**

² Hat die Stiftung oder der Verein das oberste Mitglied ihres oder seines leitenden Organs als wirtschaftlich berechnigte Person identifiziert, so muss sie oder er keine weiteren Massnahmen ergreifen, um die Identität dieser Person zu überprüfen oder diese Information zu dokumentieren.

³ Hat die Stiftung oder der Verein weitere Personen identifiziert, die die Kriterien von Artikel 19 Absatz 1 oder 2 erfüllen, muss sie oder er die folgenden Informationen über diese Personen beschaffen:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Staatsangehörigkeit;
- d. Adresse und Wohnsitzstaat;
- e. erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

⁴ Sie oder er muss die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Absatz 3 und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen. Sie oder er verlangt von den betroffenen Personen oder von anderen Drittpersonen sachdienliche Belege.

⁵ Sie oder er muss die Informationen nach Absatz 3 dokumentieren; sie oder er sorgt dafür, dass sie auf dem neusten Stand sind und dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

⁶ Ist es der Stiftung oder dem Verein nicht gelungen, die wirtschaftlich berechnigte Person zu identifizieren oder deren Identität oder Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen, so dokumentiert sie oder er diese Tatsache und die unternommenen Schritte.

⁷ Sie oder er muss die Informationen und Belege während zehn Jahren, nachdem die betroffene Person ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person verloren hat, aufbewahren.

Bundesrat**Ständerat****Art. 21** Meldung an das Register**Art. 21***Streichen**(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)*

¹ Die Stiftung oder der Verein muss dem Transparenzregister die Identität ihrer oder seiner wirtschaftlich berechtigten Personen melden. Die Artikel 9 und 10 sind sinngemäss anwendbar.

² Ist das oberste Mitglied des leitenden Organs der Stiftung oder des Vereins die einzige nach Artikel 19 identifizierte Person, so kann die Stiftung oder der Verein diese bei der Eintragung ins Handelsregister oder bei einer Änderung der im Handelsregister eingetragenen Tatsachen dem zuständigen kantonalen Handelsregisteramt melden. Das kantonale Handelsregisteramt übermittelt die Informationen an das Transparenzregister. Es bearbeitet die Daten nur zu diesem Zweck und darf sie nicht aufbewahren.

Art. 22 Pflichten der wirtschaftlich berechtigten Personen und anderer betroffener Dritter**Art. 22***Streichen**(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)*

¹ Erwirbt eine Person die Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person, ohne dem leitenden Organ der Stiftung oder des Vereins anzugehören, so hat sie dies der Stiftung oder dem Verein zu melden.

² Sie muss der Stiftung oder dem Verein jede Änderung der in Artikel 20 Absatz 3 bezeichneten Informationen innerhalb eines Monats melden.

Bundesrat**Ständerat**

³ Die wirtschaftlich berechnigte Person und die in die Kontrollkette eingebundenen Drittpersonen müssen bei der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person mitwirken, indem sie der Stiftung oder dem Verein die erforderlichen Informationen und Belege übermitteln.

4. Kapitel: Trusts**Art. 23** Wirtschaftlich berechnigte Personen von Trusts

¹ Als wirtschaftlich berechnigte Personen eines Trusts gelten folgende natürliche Personen:

- a. die Begründerin oder der Begründer;
- b. die oder der Trustee;
- c. die Protektorin oder der Protektor;
- d. die oder der Begünstigte;
- e. jede andere natürliche Person, die den Trust direkt, indirekt oder auf andere Weise kontrolliert, einschliesslich der wirtschaftlich berechtigten Personen einer juristischen Person, die im Sinne der Buchstaben a–d Partei des Trusts ist.

² Der Bundesrat präzisiert den Begriff der Kontrolle im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e.

Art. 24 Pflichten der oder des Trustees **Art. 24**

¹ Die oder der Trustee muss die wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts identifizieren. Sie oder er muss deren Identität und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen.

² Sie oder er beschafft die folgenden Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen:

Bundesrat

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Staatsangehörigkeit;
- d. Adresse und Wohnsitzstaat;
- e. gegebenenfalls Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

³ Sofern eine Rechtseinheit, eine Personengesellschaft oder ein Trust im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a–d Partei des Trusts ist, beschafft die oder der Trustee zudem die folgenden Informationen über die Rechtseinheit, die Personengesellschaft oder den Trust:

- a. Firma, Name oder Bezeichnung;
- b. Sitz oder Adresse.

⁴ Sie oder er beschafft die folgenden Informationen über Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater sowie andere Finanzdienstleister, die eine Geschäftsbeziehung mit dem Trust unterhalten:

- a. Name oder Firma;
- b. Sitz oder Adresse;
- c. Art der Geschäftsbeziehung mit dem Trust.

⁵ Falls die Trusturkunde Kategorien von Begünstigten bezeichnet, ermittelt die oder der Trustee die Kriterien für die Feststellung der Eigenschaft als Begünstigte oder Begünstigter.

⁶ Die oder der Trustee muss die Informationen nach den Absätzen 2–4 dokumentieren. Sie oder er überprüft die Informationen periodisch auf ihre Aktualität und aktualisiert sie gegebenenfalls.

⁷ Sie oder er muss die Informationen während fünf Jahren nach Beendigung ihrer oder seiner Funktion als Trustee aufbewahren; sie oder er sorgt dafür, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Ständerat

⁴ ...
 ... über Finanzintermediäre sowie andere Finanz- oder Beratungsdienstleister, ...
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Bundesrat**Ständerat****5. Kapitel:
Juristische Personen und andere
Rechtseinheiten ausländischen Rechts****Art. 25** Pflichten der juristischen Personen ausländischen Rechts

¹ Die Artikel 4–14 gelten für juristische Personen ausländischen Rechts sinngemäss.

² Die juristischen Personen ausländischen Rechts müssen bei ihrer Anmeldung im Transparenzregister eine Vertreterin oder einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

Art. 26 Zusätzliche Pflichten für juristische Personen und andere Rechtseinheiten ausländischen Rechts mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz

Juristische Personen und andere Rechtseinheiten nach Artikel 2 Absatz 3 müssen am Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaberinnen und Inhaber führen. Das Verzeichnis muss den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Adresse dieser Personen enthalten.

**6. Kapitel:
Vereinfachte Regeln für bestimmte Arten von juristischen Personen****Art. 27**

Der Bundesrat kann für bestimmte Arten von juristischen Personen, die mit begrenzten Risiken verbunden sind, vereinfachte Identifikations- und Überprüfungsregeln oder ein vereinfachtes Meldeverfahren vorsehen. Um die mit einer juristischen Person verbundenen Risiken zu bestimmen, berücksichtigt er ihre Rechtsform, ihre Struktur und die für sie geltenden rechtlichen Regelungen.

Bundesrat**Ständerat****7. Kapitel: Transparenzregister****1. Abschnitt: Organisation und Verfahren****Art. 28** Führung und Form

¹ Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist die Behörde, die das Transparenzregister führt.

² Das Transparenzregister wird in elektronischer Form geführt.

Art. 29 Inhalt

¹ Das Transparenzregister enthält die Informationen gemäss den Artikeln 9–11, 21 und 25 und die von Amtes wegen eingetragenen Informationen.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass weitere Informationen, die für die Bearbeitung von Meldungen nach den Artikeln 38 und 39 oder für die Durchführung von Kontrollen erforderlich sind, in das Transparenzregister eingetragen werden. Er kann vorsehen, dass das Transparenzregister Informationen enthält, die von den Handelsregisterbehörden übermittelt werden, einschliesslich in automatisierter Weise übermittelter Informationen.

³ Änderungen im Transparenzregister müssen chronologisch nachvollziehbar bleiben. Artikel 53 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 30 Elektronisches Meldeverfahren

¹ Die Meldungen an das Transparenzregister müssen auf elektronischem Weg erfolgen, unter Vorbehalt des Verfahrens gemäss den Artikeln 11 und 21 Absatz 2.

² Der Bundesrat kann die Pflicht vorsehen, für die Meldung oder die Übermittlung von Belegen eine elektronische Plattform zu verwenden.

Art. 29

¹ ...

... gemäss den Artikeln 9–11 und 25 und ...

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

Art. 30

¹ ...

... gemäss

Artikel 11.

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

Bundesrat**Ständerat**

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement stellt die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sowie die Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer sicher. Es legt die technischen Vorschriften für das Verfahren fest und bezeichnet die elektronischen Identifikationsmittel, die verwendet werden dürfen.

Art. 31 Wirkungen

Die Einträge sind deklaratorisch und haben keine Konstitutivwirkung.

Art. 31

Für die Einträge im Transparenzregister gilt die Vermutung der Richtigkeit.

Art. 32 Löschung

¹ Der Eintrag einer juristischen Person schweizerischen Privatrechts wird aus dem Transparenzregister gelöscht, sobald diese Person im Handelsregister gelöscht worden ist. Ein Verein, der nicht mehr zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist, kann ebenfalls seine Löschung beantragen.

Art. 32

¹ Der Eintrag einer juristischen Person schweizerischen Privatrechts wird aus dem Transparenzregister gelöscht, sobald diese Person im Handelsregister gelöscht worden ist.

(Rest streichen)

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

² Der Eintrag einer Rechtseinheit ausländischen Rechts wird auf Antrag aus dem Transparenzregister gelöscht, sobald sie nicht mehr diesem Gesetz untersteht.

³ Informationen über eine natürliche Person werden aus dem Transparenzregister gelöscht, sobald sie ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechnete Person verloren hat oder nicht mehr in die Kontrollkette eingebunden ist.

Bundesrat**Ständerat****2. Abschnitt: Zugang****Art. 33** Recht der Kontrollstelle auf Online-Abruf

¹ Die Kontrollstelle und die von ihr beauftragten Dritten können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz alle Daten des Transparenzregisters online abrufen.

² Die Kontrollstelle stellt sicher, dass die von ihr beauftragten Dritten die anwendbaren Datenschutzvorschriften einhalten.

Art. 34 Recht der Behörden auf Online-Abruf**Art. 34**

¹ Folgende Behörden können alle Daten des Transparenzregisters online abrufen:

- a. die Polizei-, Verwaltungs- und Strafbehörden des Bundes und der Kantone bei der Verfolgung von Straftaten in Anwendung der Strafprozessordnung¹⁰, des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹² über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten, des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹³ über die direkte Bundessteuer, des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁴ und der kantonalen Gesetze zu dessen Umsetzung;
- b. die Meldestelle für Geldwäscherei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem GwG¹⁵;

¹⁰ SR 312.0

¹¹ SR 313.0

¹² SR 360

¹³ SR 642.11

¹⁴ SR 642.14

¹⁵ SR 955.0

Bundesrat**Ständerat**

- c. die zuständigen Behörden im Bereich der Amtshilfe in Steuersachen zur Beantwortung von Amtshilfeersuchen anderer Staaten und zur Erfüllung der Verpflichtungen der Schweiz in diesem Bereich in Anwendung:
1. von internationalen Übereinkommen,
 2. des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015¹⁶ über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen,
 3. des Bundesgesetzes vom 16. Juni 2017¹⁷ über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne,
 4. des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012¹⁸;
- d. die Kontrollorgane, die in Anwendung der Verordnungen zum Embargogesetz vom 22. März 2002¹⁹ eingesetzt worden sind, zur Umsetzung der auf dieses Gesetz gestützten Massnahmen;
- e. die Vollzugsbehörden des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015²⁰ über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz.

² Folgende Behörden können Daten des Transparenzregisters, ausgenommen die nach Artikel 32 gelöschten Daten, online abrufen: ² ...

- a. die im GwG vorgesehenen administrativen Aufsichtsbehörden sowie die Selbstregulierungsorganisationen und die Aufsichtsorganisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz;

16 SR **653.1**

17 SR **654.1**

18 SR **651.1**

19 SR **946.231**

20 SR **196.1**

Bundesrat**Ständerat**

- b. der Nachrichtendienst des Bundes bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996²¹ und dem Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015²²;
- c. das Bundesamt für Statistik bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992²³ und dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010²⁴ über die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- d. die Grundbuchämter, die kantonalen Aufsichtsbehörden sowie die Oberaufsicht des Bundes in Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁵ betreffend das Immobiliarsachenrecht;
- e. die Vollzugsbehörden des BewG²⁶;
- f. das Staatssekretariat für Wirtschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bundesgesetz vom ...²⁷ über die Prüfung ausländischer Investitionen;
- g. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit für die Zulassung und Kontrolle von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten nach Artikel 42a des Zollgesetzes vom 18. März 2005²⁸ sowie für die Beantragung und Prüfung von Sicherheitsleistungen nach Artikel 14 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997²⁹;
- h. das Bundesamt für Polizei bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6b Buchstabe a des Ausweisgesetzes vom 22 Juni 2001³⁰, den Artikeln 24–24c des Waffenge-

c. *Streichen*
(siehe Abs. 3^{bis})

21 SR **946.202**

22 SR **121**

23 SR **431.01**

24 SR **431.03**

25 SR **210**

26 SR **211.412.41**

27 SR ...

28 SR **631.0**

29 SR **641.81**

30 SR **143.1**

Bundesrat**Ständerat**

setzes vom 20. Juni 1997³¹ (WG) und den Artikeln 9 und 14a des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1997³² (SprstG);

- i. die zuständigen kantonalen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 17 WG und Artikel 10 SprstG;
- j. die Auftraggeberinnen im Hinblick auf die Prüfung oder die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, wenn sie dem öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes oder der Kantone unterstehen;
- k. die Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, welche für die Prüfung und Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen zuständig sind.

- l. die zuständigen Durchführungsstellen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge (einschliesslich Auffangeinrichtung BVG und Sicherheitsfonds BVG), der Erwerbsersatzordnung, der Arbeitslosenversicherung, der Ergänzungsleistungen, der Familienzulagen und der Unfallversicherung im Bereich der Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch, Versicherungsbetrug und Schwarzarbeit in Anwendung:
 - 1. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000; SR 830.1
 - 2. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946; SR 831.10
 - 3. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959; SR 831.20
 - 4. des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006; SR 831.30

31 SR 514.54

32 SR 941.41

Bundesrat**Ständerat**

5. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982; SR 831.40
6. des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005; SR 822.41
7. des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981; SR 832.20
8. des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) vom 25. September 1952; SR 834.1
9. des Familienzulagengesetzes (FamZG) vom 24. März 2006; SR 836.2
10. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) vom 25. Juni 1982; SR 837.0.

³ Die Behörden nach Absatz 2 erhalten im Einzelfall auf begründeten Antrag einen Auszug, der die gelöschten Daten enthält.

^{3bis} Die folgende Behörde hat auf Anfrage für ihre Aufgabenerfüllung eingeschränkten Zugang zu den Daten des Registers:

- a. das Bundesamt für Statistik bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 und dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer.

(siehe Abs. 2 Bst. c)

Bundesrat**Ständerat****Art. 35** Recht auf Online-Abruf zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG³³ sowie Beraterinnen und Berater im Sinne von Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{ter} GwG können Daten des Transparenzregisters, ausgenommen die nach Artikel 32 gelöschten Daten und die Informationen über die Urheber einer Meldung nach Artikel 38 oder 39, online abrufen, soweit diese Daten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG erforderlich sind. Die Verwendung dieser Daten ist auf diesen Zweck beschränkt.

Art. 36 Transparenzregisterauszug

Alle Rechtseinheiten können verlangen:

- a. eine Bestätigung über die Eintragung im Transparenzregister;
- b. einen Auszug unter Ausschluss der nach Artikel 32 gelöschten Daten sowie der Informationen im Zusammenhang mit allfälligen Meldungen nach den Artikeln 38 und 39;
- c. einen vollständigen Auszug der im Transparenzregister erfassten Informationen.

Art. 37 Einzelheiten und Daten zum Abruf

¹ Der Bundesrat legt die Einzelheiten für den Zugang zum Transparenzregister fest.

² Fragt eine Behörde, ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG³⁴ oder eine Beraterin oder ein Berater im Sinne von Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{ter} GwG online Daten im Transparenzregister ab, werden die Daten zu diesem Abruf protokolliert; ausgenommen sind die Abfragen durch die Kontrollstelle. Der Bundesrat regelt, welche Daten in welcher Form protokolliert werden müssen.

Art. 35

Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG können Daten ...

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Art. 37

² Fragt eine Behörde oder ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG online Daten im Transparenzregister ab, ...

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

³³ SR 955.0

³⁴ SR 955.0

Bundesrat**Ständerat****3. Abschnitt: Meldung von Unterschieden****Art. 38** Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre

¹ Stellt ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG³⁵ einen Unterschied fest zwischen den Informationen im Transparenzregister und den Informationen, über die er verfügt, so muss er diesen dem Transparenzregister melden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der Unterschied lässt Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen über die wirtschaftlich berechnete Person einer Rechtseinheit aufkommen;
- b. der Unterschied besteht auch dann noch, wenn die Kundin oder der Kunde darauf hingewiesen und ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Behebung des Unterschieds eingeräumt wurde, insbesondere zur Einreichung einer Korrekturmeldung beim Transparenzregister.

² Er meldet den Unterschied innerhalb von 30 Tagen.

³ Die Meldung ist in standardisierter Form zu begründen; der Finanzintermediär kann zusätzliche Informationen übermitteln, um die Begründung zu ergänzen.

⁴ Wer guten Glaubens in Anwendung dieser Bestimmung einen Unterschied meldet, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder für eine Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

Bundesrat**Ständerat****Art. 39** Meldung von Unterschieden
durch Behörden

¹ Hat eine Behörde Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit, so meldet sie dies dem Transparenzregister.

² Die Meldung ist in standardisierter Form zu begründen; die Behörde kann zusätzliche Informationen übermitteln, um die Begründung zu ergänzen.

³ Die Meldestelle für Geldwäscherei erstattet nur Meldung, sofern dadurch keine laufenden oder zukünftigen Verfahren, die nach der Analyse der Meldung gemäss Artikel 23 GwG³⁶ eingeleitet werden müssen, gefährdet werden.

⁴ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht kann auf die Meldung an die registerführende Behörde verzichten, wenn eine solche bereits von einem Finanzintermediär nach Artikel 38 erstattet wurde.

⁵ Die Steuerbehörden der Kantone oder des Bundes sind vom Steuergeheimnis entbunden, wenn sie eine Meldung gemäss den Absätzen 1 und 2 erstatten.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Meldung von Unterschieden.

Art. 39a Meldung von Unterschieden
durch die Rechtseinheiten

Alle Rechtseinheiten sind berechtigt Unterschiede zwischen den über sie im Transparenzregister vorhandenen Informationen und den Informationen über die sie verfügen dem Transparenzregister zu melden.

Der Bundesrat sieht auf dem Verordnungsweg ein einfaches Verfahren zur Berichtigung der Informationen vor, sofern die betroffene Rechtseinheit einen Antrag auf Korrektur des Registereintrages verlangt.

Bundesrat**Ständerat****4. Abschnitt: Kontrolle und Vollzug****Art. 40** Prüfung der Meldungen durch die registerführende Behörde

¹ Die registerführende Behörde prüft, ob die Meldungen die erforderlichen Informationen enthalten, und überprüft die Identität der gemeldeten Personen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten der Überprüfung fest.

² Ist die Meldung vollständig, nimmt die registerführende Behörde die Eintragung vor und bestätigt dies der Rechtseinheit, welche die Meldung vorgenommen hat.

³ Die registerführende Behörde prüft, ob die diesem Gesetz unterstehenden Rechtseinheiten die vorgeschriebenen Meldungen vorgenommen haben. Sie fordert die Rechtseinheiten auf, die vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten oder die erforderlichen zusätzlichen Informationen oder die für die Überprüfung erforderlichen Belege zu übermitteln. Sie setzt ihnen eine angemessene Frist und weist auf die Folgen der Nichterfüllung der Meldepflicht hin.

⁴ Nach Ablauf der gesetzten Frist kann die registerführende Behörde eine Rechtseinheit, die keine Meldung an das Transparenzregister gemacht hat, von Amtes wegen eintragen.

⁵ Die registerführende Behörde ordnet die Rechtseinheiten den Risikokategorien zu, die von der Kontrollstelle gemäss Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b festgelegt werden. Sie kann der Kontrollstelle Einträge melden, die für deren Kontrolltätigkeit von Interesse sein könnten.

Bundesrat**Ständerat****Art. 41** Bearbeitung von Meldungen von Unterschieden und Vermerk im Transparenzregister

1 Die registerführende Behörde bringt in den folgenden Fällen im Eintrag einer Rechtseinheit einen Vermerk an:

- a. sie erhält von einem Finanzintermediär oder einer Behörde eine Meldung;
- b. die Rechtseinheit hat einer Aufforderung nicht Folge geleistet;
- c. die Rechtseinheit hat mitgeteilt, dass es ihr nicht gelungen ist, die wirtschaftlich berechnigte Person zu identifizieren oder ihre Identität oder ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person zu überprüfen.

2 Der Vermerk weist darauf hin, dass Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität einer Information im Transparenzregister bestehen. Wenn er auf einer Meldung beruht, enthält er das Datum, die Urheberin oder den Urheber sowie in standardisierter Form die Begründung.

3 Die Rechtseinheit wird über den Vermerk informiert. Die registerführende Behörde fordert sie auf, die Informationen zu berichtigen oder zu ergänzen, und setzt ihr dafür eine angemessene Frist.

4 Die registerführende Behörde bewahrt die zusätzlichen Informationen, die in einer Meldung eines Unterschieds enthalten sind, auf und ermöglicht der Kontrollstelle und den von ihr beauftragten Dritten den Online-Abzug dieser zusätzlichen Informationen.

Art. 42 Prüfung der Informationen im Transparenzregister durch die Kontrollstelle

1 Die Kontrollstelle führt Kontrollen zur Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im Transparenzregister durch.

Bundesrat**Ständerat**

² Sie führt die Kontrollen auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes oder stichprobenweise durch; dabei berücksichtigt sie die Kategorisierung der Rechtseinheiten nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b.

³ Sie kann einzelne Kontrolltätigkeiten durch Dritte durchführen lassen.

Art. 43 Kontrollen aufgrund eines Vermerks

¹ Die Kontrollstelle führt eine Vorprüfung der Einträge durch, die gemäss Artikel 41 mit einem Vermerk versehen wurden, und entscheidet danach, ob:

- a. der Vermerk gelöscht wird, wenn eine summarische Prüfung der Informationen, die ihr vorliegen, ergibt, dass der Vermerk nicht gerechtfertigt ist;
- b. der Vermerk bestehen bleibt, wenn die verfügbaren Informationen nicht ausreichen, um die Einleitung eines Kontrollverfahrens zu rechtfertigen; oder
- c. ein Kontrollverfahren eingeleitet wird.

² Im Rahmen von Kontrollen aufgrund eines Vermerks kann sie online auf folgende Informationssysteme zugreifen:

- a. den nationalen Polizeiindex nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008³⁷ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes;
- b. den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister für Behörden nach dem Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016³⁸;
- c. das Informationssystem nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003³⁹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.

37 SR 361

38 SR 330

39 SR 142.51

Bundesrat**Ständerat**

³ Der Zugang zu den in Absatz 2 genannten Informationssystemen kann nur in Bezug auf die folgenden Personen genutzt werden:

- a. die im Transparenzregister eingetragene wirtschaftlich berechnigte Person;
- b. eine in Anwendung von Artikel 38 oder 39 als wirtschaftlich berechnigte Person gemeldete Person;
- c. ein Organ, eine Aktionärin oder ein Aktionär, eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter einer Rechtseinheit oder eine Person, die in die Kontrollkette einer Rechtseinheit eingebunden ist;
- d. eine treuhänderisch tätige Person oder ihre Auftraggeberin oder ihr Auftraggeber.

⁴ Die Rechtseinheit oder die eingetragene wirtschaftlich berechnigte Person kann bei der Kontrollstelle jederzeit die Löschung des Vermerks beantragen. Die Kontrollstelle gibt dem Antrag statt, wenn ausreichende Beweise für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im Transparenzregister enthaltenen Informationen vorliegen.

⁵ Nach Abschluss des Kontrollverfahrens entscheidet die Kontrollstelle zusätzlich zur Anordnung der Massnahmen nach Artikel 45 über die Beibehaltung, Änderung oder Löschung des Vermerks.

⁶ Der Finanzintermediär oder die Behörde, der oder die einen Unterschied gemeldet hat, auf dessen Grundlage das Kontrollverfahren ausgelöst worden ist, wird über den Ausgang des Verfahrens informiert. Die Information kann auf elektronischem Weg erfolgen.

Bundesrat**Ständerat****Art. 44** Auskunftspflicht der Rechtseinheiten und betroffener Dritter

¹ Folgende Personen müssen der Kontrollstelle oder den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Informationen und Belege zur Verfügung stellen:

- a. die Rechtseinheit;
- b. die Aktionärinnen und Aktionäre, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie die Personen mit einer gleichwertigen Position innerhalb einer juristischen Person oder einer anderen Rechtseinheit;
- c. Dritte, die in die Kontrollkette eingebunden sind;
- d. die wirtschaftlich berechtigten Personen.

² Dritte, die mit der kontrollierten Rechtseinheit, ihren Aktionärinnen und Aktionären, Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder wirtschaftlich berechtigten Personen in einem Vertragsverhältnis stehen, müssen der Kontrollstelle oder den von ihr beauftragten Dritten Informationen oder Belege zur Verfügung stellen, sofern diese zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person erforderlich sind. Artikel 321 des Strafgesetzbuches (StGB)⁴⁰ bleibt vorbehalten.

Art. 45 Massnahmen bei unrichtigen, unvollständigen oder nicht aktuellen Einträgen

¹ Stellt die Kontrollstelle fest, dass eine Information im Transparenzregister unrichtig, unvollständig oder nicht aktuell ist, so trifft sie die Massnahmen, die für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes erforderlich sind. Sie kann insbesondere:

- a. die Rechtseinheit verpflichten, dem Transparenzregister zusätzliche Informationen zu übermitteln;

Bundesrat**Ständerat**

- b. die Änderung oder Löschung von Informationen aus dem Transparenzregister verfügen;
- c. verfügen, dass das Ergebnis der Prüfung im Transparenzregister vermerkt wird.

² Werden die Meldepflichten wiederholt verletzt oder wird eine Verletzung trotz mehrmaliger Aufforderung nicht behoben, kann die Kontrollstelle die Mitwirkungs- und Vermögensrechte der betreffenden Aktionärin oder des betreffenden Aktionärs oder der betreffenden Gesellschafterin oder des betreffenden Gesellschafters suspendieren.

³ Werden die Meldepflichten wiederholt verletzt oder wird eine Verletzung trotz mehrmaliger Aufforderung nicht behoben und rechtfertigen es die Umstände, insbesondere weil die Rechtseinheit offensichtlich keine Geschäftstätigkeit oder verwertbare Aktiven mehr aufweist, kann die Kontrollstelle:

- a. die Auflösung und Liquidation der Rechtseinheit nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen;
- b. bei Rechtseinheiten ausländischen Rechts, die eine Zweigniederlassung haben: die Löschung des Eintrags dieser Zweigniederlassung aus dem Handelsregister anordnen.

⁴ Die eingetragene wirtschaftlich berechtigte Person und die Rechtseinheit können ihre Ansprüche auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten im Transparenzregister bei der Kontrollstelle geltend machen. Diese entscheidet über die Beibehaltung, Änderung oder Löschung der angefochtenen Informationen.

Bundesrat**Ständerat****Art. 46** Kontrollstelle

¹ Die mit den Kontrollen befasste Einheit des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) ist die Kontrollstelle. Sie überwacht den Vollzug dieses Gesetzes, soweit dies für ihre Kontrolltätigkeit erforderlich ist.

² Zu diesem Zweck kann sie insbesondere:

- a. Weisungen für den Vollzug und die Umsetzung dieses Gesetzes für die meldepflichtigen Rechtseinheiten erlassen;
- b. die Kriterien für die Kategorisierung der Rechtseinheiten nach Risiken, dass diese missbraucht werden, festlegen;
- c. eine Risikoanalyse auf der Grundlage der Daten des Transparenzregisters durchführen;
- d. bei der registerführenden Behörde die für die Durchführung einer Risikoanalyse erforderlichen Daten anfordern.

Art. 47 Eintragung im Grundbuch

¹ Eine juristische Person ausländischen Rechts, die im Sinne von Artikel 4 BewG⁴¹ ein Grundstück in der Schweiz erwirbt, muss dem Grundbuchamt bei der Anmeldung zur Eintragung den Nachweis ihrer Eintragung im Transparenzregister erbringen.

² Stellt die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter fest, dass der Nachweis der Eintragung im Transparenzregister fehlt, suspendiert sie oder er die Eintragung im Grundbuch und setzt der Rechtseinheit, die das Grundstück erwirbt, eine Frist von 10 Tagen zur Meldung an das Transparenzregister.

³ Erfolgt die Meldung an das Transparenzregister nicht innerhalb dieser Frist, so weist die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter die Eintragung im Sinne von Artikel 966 ZGB⁴² ab.

⁴¹ SR 211.412.41

⁴² SR 210

Bundesrat**Ständerat**

⁴ Das Beschwerderecht richtet sich nach Artikel 956a ZGB.

5. Abschnitt: Gebühren**Art. 48**

¹ Die Eintragung im Transparenzregister, die Änderung und die Löschung eines Eintrags im Transparenzregister sowie die Einsichtnahme in das Transparenzregister und die Ausstellung einer Bestätigung über die Eintragung sind gebührenfrei.

² Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen der registerführenden Behörde oder der Kontrollstelle sowie die Ausstellung eines Auszuges sind gebührenpflichtig.

³ Die Kontrollstelle erlegt die Kosten für das Kontrollverfahren einer Person auf, wenn diese gegen die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten verstossen, die Eröffnung des Kontrollverfahrens verursacht oder die Durchführung des Verfahrens erschwert hat.

⁴ Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest.

8. Kapitel: Amtshilfe**Art. 49**

¹ Die registerführende Behörde, die Kontrollstelle und die Handelsregisterbehörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen. Sie übermitteln einander die erforderlichen Informationen und Unterlagen. Sie dürfen die erhaltenen Informationen nur zur Erfüllung dieser Aufgaben verwenden.

Bundesrat**Ständerat**

²Die zuständigen Bundesbehörden können Informationen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Geldwäscherei benötigen. Sie dürfen die erhaltenen Informationen nur zur Erfüllung dieser Aufgaben verwenden.

³Auf Ersuchen der Kontrollstelle können die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden dieser die Daten bekanntgeben, welche diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt. Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschaffte Daten, einschliesslich solcher aus hängigen Verfahren, sofern die Bekanntgabe das Verfahren nicht gefährdet. Diese Daten können Personendaten und Daten juristischer Personen umfassen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Personendaten und besonders schützenswerten Daten juristischer Personen:

a. besonders schützenswerte Personendaten:

1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
3. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
4. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
5. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;

b. besonders schützenswerte Daten juristischer Personen über:

1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
2. Berufs- und Geschäftsgeheimnisse.

Bundesrat**Ständerat**

⁴Die Kontrollstelle kann von den zuständigen Steuerbehörden eine Liste der Rechtseinheiten anfordern, die sie als Rechtseinheiten, die ihre tatsächliche Verwaltung oder ihre tatsächliche Leitung in der Schweiz haben, identifiziert haben.

⁵Die Steuerbehörden des Bundes und der Kantone sind für die Bekanntgabe der Daten nach den Absätzen 3 und 4 vom Steuergeheimnis entbunden.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 50 Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten

Art. 50

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

...

a. die Meldepflicht nach Artikel 13, 14, 16, 22 oder 25 verletzt;

a. 13, 14, 16 oder 25 verletzt;

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

b. die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister oder an das Handelsregister nach den Artikeln 9–11, 17, 21 oder 25 verletzt;

b. ...
...
nach den Artikeln 9–11, 17 oder 25 verletzt;

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

c. gegenüber der Kontrollstelle oder von ihr beauftragten Dritten falsche Angaben macht.

Art. 51 Missachten von Verfügungen

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer einer von der Kontrollstelle unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung vorsätzlich nicht Folge leistet.

Bundesrat**Ständerat****Art. 52** Zuständigkeit und Verfolgung

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz ist das VStrR⁴³ anwendbar.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das EFD.

³ Die Kontrollstelle meldet im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit nach den Artikeln 42–46 Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes der zuständigen Stelle des EFD und Verstösse gegen Artikel 327a StGB⁴⁴ den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt nach sieben Jahren.

⁵ Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden, so untersteht die strafbare Handlung der Bundesgerichtsbarkeit. In diesem Fall überweist die zuständige Stelle beim EFD die Akten der Bundesanwaltschaft, die sie an das Bundesstrafgericht weiterleitet. Die Überweisung gilt als Anklage. Die Artikel 73–83 VStrR gelten sinngemäss.

⁶ Die Vertreterin oder der Vertreter der Bundesanwaltschaft sowie die Vertreterin oder der Vertreter des EFD müssen zur Hauptverhandlung nicht persönlich erscheinen.

10. Kapitel: Datenschutz**Art. 53**

¹ Die registerführende Behörde, die Kontrollstelle und die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Dritten sind berechtigt, Personendaten und Daten juristischer Personen zu bearbeiten und sich gegenseitig bekanntzugeben, sofern sie für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Personendaten und besonders schützenswer-

43 SR 313.0

44 SR 311.0

Bundesrat**Ständerat**

ten Daten juristischer Personen:

- a. besonders schützenswerte Personendaten über:
 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
 3. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 4. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 5. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;
- b. besonders schützenswerte Daten juristischer Personen über:
 1. verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 2. Berufs- und Geschäftsgeheimnisse.

²Die Daten der im Transparenzregister eingetragenen Rechtseinheiten und Personen werden während zehn Jahren nach ihrer Löschung aus dem Transparenzregister aufbewahrt, bevor sie vernichtet werden. Die Bestimmungen von Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁴⁶ bleiben vorbehalten.

³Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bearbeitung, namentlich die Datensicherheit sowie die Organisation und die Führung des Transparenzregisters.

⁴Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴⁶ ist nicht anwendbar auf Daten aus dem Transparenzregister, die sich auf natürliche und juristische Personen beziehen.

45 SR 235.1

46 SR 152.3

Bundesrat**Ständerat****11. Kapitel: Schlussbestimmungen****Art. 54** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 55 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Rechtserlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 56 Übergangsbestimmung zu den Pflichten der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

¹ Für Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die der Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697j und 790a OR⁴⁷ nachgekommen sind, gilt die Meldepflicht nach Artikel 13 Absatz 1 als beachtet, sofern die gemeldeten Personen gemäss dem neuen Recht die wirtschaftlich berechtigten Personen der betroffenen Rechtseinheit sind.

² Auf Verlangen der juristischen Person müssen sie dieser die nach Artikel 13 Absatz 4 erforderlichen Informationen innerhalb eines Monats mitteilen.

Art. 57 Übergangsbestimmung zur Aufbewahrung des Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen und der Belege

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bewahren das nach bisherigem Recht erstellte Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen während zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf. Die Aufbewahrung der Belege für die Meldung richtet sich nach dem alten Recht.

Bundesrat**Ständerat****Art. 58** Übergangsbestimmung zur Meldepflicht der juristischen Personen schweizerischen Privatrechts

¹ Juristische Personen schweizerischen Privatrechts müssen die gemäss Artikel 9 erforderliche Meldung innerhalb eines Monats nach der ersten Änderung des Handelsregistereintrags, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, spätestens aber innerhalb der Fristen nach den Absätzen 2 und 3 vornehmen.

² Juristische Personen, bei denen alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder als Organ im Handelsregister eingetragen sind, müssen die gemäss Artikel 9 oder 11 erforderliche Meldung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vornehmen.

³ Die übrigen juristischen Personen müssen die vorgeschriebene Meldung spätestens innerhalb der folgenden Fristen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vornehmen:

- a. für Aktiengesellschaften, die ihre Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen: drei Monate;
- b. für andere Gesellschaften, die ihre Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen: vier Monate;
- c. für Aktiengesellschaften, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: fünf Monate;
- d. für andere Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht erfüllen, und für andere juristische Personen: sechs Monate.

Bundesrat**Ständerat**

Art. 59 Übergangsbestimmung zur Information der Handelsregisterbehörden

Art. 59

¹ Ändert eine juristische Person schweizerischen Privatrechts zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Ablauf der Übergangsfristen nach Artikel 58 einen Eintrag im Handelsregister, so macht das zuständige kantonale Handelsregisteramt sie bei der ersten Änderung auf ihre Meldepflicht nach den Artikeln 9, 21 und 58 aufmerksam. Es teilt anschliessend die Änderung der registerführenden Behörde mit.

¹ ...

... nach den
Artikeln 9 und 58 aufmerksam. ...

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

² Nach Ablauf der einmonatigen Frist gemäss Artikel 58 Absatz 1, frühestens aber sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, überprüft die registerführende Behörde, ob die juristische Person ihrer Meldepflicht nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, so fordert sie die juristische Person unter Hinweis auf die Folgen der Nichterfüllung der Meldepflicht dazu auf.

Art. 60 Übergangsbestimmung zur Meldepflicht von juristischen Personen ausländischen Rechts

Juristische Personen ausländischen Rechts müssen die gemäss Artikel 25 erforderlichen Meldungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vornehmen.

Bundesrat**Ständerat****Art. 61** Übergangsbestimmung für die Pflicht zur Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre

1 Die Pflicht zur Meldung von Unterschieden gemäss Artikel 38 ist sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anwendbar.

2 Stellt der Finanzintermediär nach Ablauf dieser Frist fest, dass eine Gesellschaft nicht im Transparenzregister eingetragen ist, muss er die Gesellschaft fragen, ob sie der Frist von zwei Jahren nach Artikel 58 Absatz 2 untersteht. Wenn die Gesellschaft dies bestätigt, ist er bis zum Ablauf der Frist von zwei Jahren nicht verpflichtet, Unterschiede an das Transparenzregister zu melden.

Art. 62 Übergangsbestimmung für die Pflicht zur Meldung von Treuhandverhältnissen

Für Treuhandverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, müssen die Gesellschaften die nach Artikel 17 erforderliche Meldung bei der ersten Änderung des Handelsregistereintrags, die nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgt, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts vornehmen.

Art. 63 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat***Anhang*
(Art. 55)*Anhang*
(Art. 55)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁴⁸
über das Informationssystem für den
Ausländer- und den Asylbereich**

Art. 9 Abrufverfahren

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personennidentifikation;
- a^{bis}. den für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG) zuständigen Behörden;
- b. ...
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personennidentifikation bei:
 1. dem polizeilichen Nachrichtenaustausch,
 2. sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
 3. Auslieferungsverfahren,

Art. 9 Abs. 1 Bst. q und 2 Bst. p

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

4. Rechts- und Amtshilfe,
 5. der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
 - 5^{bis}. der Überstellung verurteilter Personen,
 - 5^{ter}. dem stellvertretenden Straf- und Massnahmenvollzug,
 6. der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens,
 - 6^{bis}. der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe;
 7. der Kontrolle von Ausweisschriften,
 8. Nachforschungen nach vermissten Personen,
 9. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI);
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der bei ihnen eingegangenen Beschwerden;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtskorps zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. den schweizerischen Auslandsvertretungen und Missionen zur Prüfung der Visumgesuche und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Schweizer Bürgerrechts;
- g. dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Departement) zur Prüfung und zum Entscheid über Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Departements;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

- h. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Nummer;
- i. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
- j. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004;
- k. der Zeugenschutzstelle des Bundes gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- l. dem Nachrichtendienst des Bundes:
 - 1. zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG),
 - 2. zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BÜG, nach dem AIG und dem AsylG,
 - 3. zur Prüfung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen nach dem AIG;
- m. der mit der Ausfertigung der Reisedokumente beauftragten Stelle;
- n. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Entgegennahme von Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten;

Geltendes Recht

- o. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten.
- p. dem Bundesamt für Polizei zur Prüfung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen nach dem AIG.

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. den für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66A oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG zuständigen Behörden;
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:

Bundesrat

- q. dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 42–46 des Bundesgesetzes vom ...⁴⁹ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG).

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

Ständerat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 BPI sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG,
 2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 99 AsylG;
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der Beschwerden nach dem AsylG;
 - e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zur Durchführung der Personenkontrolle und Erteilung von Ausnahmevisa;
 - f. der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Wahrung der Finanzaufsicht;
 - g. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Nummer;
 - h. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

- i. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004;
 - j. der Zeugenschutzstelle des Bundes gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - k. den Visumbehörden zur Überprüfung, ob eine Visumgesuchstellerin oder ein Visumgesuchsteller ein Asylverfahren durchläuft oder durchlaufen hat;
 - l. dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a NDG sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BÜG, nach dem AIG und dem AsylG.
 - m. der mit der Ausfertigung der Reisedokumente beauftragten Stelle;
 - n. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Entgegennahme von Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten;
 - o. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten.
- p. dem EFD zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 42–46 TJPG.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Art. 656b**

II. Partizipations- und Aktienkapital

¹ Der Anteil des Partizipationskapitals, der sich aus Partizipationsscheinen zusammensetzt, die an einer Börse kotiert sind, darf das Zehnfache des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen. Der übrige Teil des Partizipationskapitals darf das Doppelte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen.

² Die Bestimmungen über das Mindestkapital finden keine Anwendung.

³ Das Partizipationskapital ist dem Aktienkapital zuzurechnen bei:

1. der Bildung der gesetzlichen Gewinnreserve;
2. der Verwendung der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven;
3. der Beurteilung, ob eine Unterbilanz oder ein Kapitalverlust vorliegt;
4. der Beschränkung des Umfangs einer Erhöhung des Kapitals aus bedingtem Kapital;
5. der Festlegung der unteren und der oberen Grenze eines Kapitalbands.

⁴ Die Schwellenwerte sind für Aktionäre und Partizipanten gesondert zu berechnen bei:

1. der Einleitung einer Sonderuntersuchung im Fall der Ablehnung eines entsprechenden Antrags durch die Generalversammlung;
2. der Auflösung der Gesellschaft durch Urteil des Gerichts;
3. der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Artikel 697j.

⁵ Sie werden berechnet:

2. Obligationenrecht⁵⁰

Art. 656b Abs. 4 Ziff. 3

2. ...

4 ...

3. *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

1. für den Erwerb eigener Aktien auf der Grundlage der ausgegebenen Aktien;
2. für den Erwerb eigener Partizipations-scheine auf der Grundlage der ausgegebenen Partizipationsscheine.

⁶ Sie sind ausschliesslich auf der Grundlage des Aktienkapitals zu berechnen:

1. für das Recht auf Einberufung der Generalversammlung;
2. für das Traktandierungs- und Antragsrecht.

Art. 697j

K. Meldepflicht des Aktionärs

I. Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person).

² Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechnete Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Aktionär dies der Gesellschaft melden.

*Sechszwanzigster Titel
Zweiter Abschnitt Bst. K (Art. 697j-697m)*

Art. 697j

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

³ Ist der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden.

⁴ Der Aktionär muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

⁵ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.

Art. 697k*Art. 697k**Aufgehoben***Art. 697l***Art. 697l*

II. Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Aufgehoben

¹ Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

² Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

³ Die Belege, die einer Meldung nach Artikel 697j zugrunde liegen, müssen nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufbewahrt werden.

⁴ Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Art. 697m****Art. 697m**

III. Nichteinhaltung der Meldepflichten

Aufgehoben

¹ Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

² Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

³ Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Art. 718**Art. 718 Abs. 4 dritter Satz**

V. Vertretung

1. Im Allgemeinen

¹ Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied einzeln zu.

² Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

³ Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

⁴ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis nach Artikel 697/ haben, soweit dieses Verzeichnis nicht von einem Finanzintermediär geführt wird.

4 ...

Zugang zum Aktienbuch haben.

... Sie muss

Art. 731b**Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3**

¹ Ein Aktionär oder ein Gläubiger kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:

1 ...

1. Der Gesellschaft fehlt eines der vorgeschriebenen Organe.
2. Ein vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft ist nicht richtig zusammengesetzt.
3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss.
4. Die Gesellschaft hat Inhaberaktien ausgegeben, ohne dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.
5. Die Gesellschaft hat an ihrem Sitz kein Rechtsdomizil mehr.

3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch nicht vorschriftsgemäss.

^{1bis} Das Gericht kann insbesondere:

1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen deren der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist;
2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

² Ernennt das Gericht das fehlende Organ oder einen Sachwalter, so bestimmt es die Dauer, für die die Ernennung gültig ist. Es verpflichtet die Gesellschaft, die Kosten zu tragen und den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

³ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft vom Gericht die Abberufung von Personen verlangen, die dieses eingesetzt hat.

⁴ Die zur Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs eingesetzten Liquidatoren haben, sobald sie eine Überschuldung feststellen, das Gericht zu benachrichtigen; es eröffnet den Konkurs.

Art. 747

V. Aufbewahrung von Aktienbuch, Geschäftsbüchern und Verzeichnis

¹ Das Aktienbuch, die Geschäftsbücher und das Verzeichnis nach Artikel 697/ sowie die diesem zugrunde liegenden Belege müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dieser Ort wird von den Liquidatoren bezeichnet oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Handelsregisteramt.

² Das Aktienbuch sowie das Verzeichnis sind so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Art. 747

V. Aufbewahrung von Aktienbuch und Geschäftsbüchern

¹ Das Aktienbuch und die Geschäftsbücher der Gesellschaft müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dieser Ort wird von den Liquidatoren bezeichnet oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Handelsregisteramt.

² Das Aktienbuch ist so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat***Achtundzwanzigster Titel
Zweiter Abschnitt Bst. A Ziff. III^{bis}***Art. 790a***Art. 790a*

III^{bis}. Meldung der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person

Aufgehoben

¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

² Ist der Gesellschafter eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Gesellschafter in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Gesellschafter dies der Gesellschaft melden.

³ Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz dieser Kapitalgesellschaft melden.

⁴ Der Gesellschafter muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

⁵ Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697f) und die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflichten (Art. 697m) sind sinngemäss anwendbar.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Art. 814****Art. 814 Abs. 3 dritter Satz**

VI. Vertretung

¹ Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

² Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. Für Einzelheiten können die Statuten auf ein Reglement verweisen.

³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Geschäftsführer oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Anteilbuch sowie zum Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697/1 haben.

³ ...

... Sie muss Zugang zum Anteilbuch haben.

⁴ Für den Umfang und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis sowie für Verträge zwischen der Gesellschaft und der Person, die sie vertritt, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

⁵ Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.

⁶ ...

Art. 928b**Art. 928b**

C. Zentrale Datenbanken

¹ Die OBERAUFSICHTSBEHÖRDE DES BUNDES betreibt die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und die Personen, die in den kantonalen Registern eingetragen sind. Die zentralen Datenbanken dienen der Verknüpfung der Daten, der Unterscheidung und dem Auffinden der eingetragenen Rechtseinheiten und Personen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

² Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Rechtseinheiten obliegt der Oberaufsichtsbehörde des Bundes. Diese macht die öffentlichen Daten der Rechtseinheiten für Einzelabfragen im Internet gebührenfrei zugänglich.

³ Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Personen obliegt den Handelsregisterämtern.

⁴ Der Bund ist für die Sicherheit der Informationssysteme und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung verantwortlich.

^{3bis} Der Bundesrat kann die zentrale Datenbank Personen auf Daten von nicht im Handelsregister eingetragenen Personen ausweiten, die in einem Informationssystem des Bundes erfasst sind, um die Identität dieser Personen zu prüfen. Dazu kann er Bundesbehörden sowohl die Abfrage als auch die Erfassung von Daten in dieser Datenbank erlauben. Der Bundesrat regelt den Zugang zu den von den Bundesbehörden in der zentralen Datenbank Personen erfassten Daten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****3. Revisionsaufsichtsgesetz vom
16. Dezember 2005⁵¹****3. ...**

Art. 9a Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

Art. 9a Abs. 1 Bst. c

Art. 9a

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfungsgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es:

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfungsgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es:

¹...

- a. nach Artikel 9 Absatz 1 zugelassen ist;
- b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist; und
- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG⁵²) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt; ausgenommen ist die Beratertätigkeit nach Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{ter} des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁵³.

- c. *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

² Eine Person wird zur Leitung von Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) aufweist.

³ Für die Zulassung nach Absatz 2 Buchstabe a kann in Abweichung von Artikel 4 Absatz 4 auch Fachpraxis aus Prüfungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b FINMAG angerechnet werden.

⁴ ...

⁵¹ SR 221.302

⁵² SR 956.1

⁵³ SR 955.0

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

^{4bis}. Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfungsgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von Personen nach Artikel 1*b* des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

⁵ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****4. Strafgesetzbuch⁵⁴****Art. 327**

Wer vorsätzlich den Pflichten nach Artikel 697j Absätze 1–4 oder Artikel 790a Absätze 1–4 des Obligationenrechts (OR) zur Meldung der an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

Art. 327

Aufgehoben

Art. 327a

Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt:

- a. bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch nach Artikel 686 Absätze 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697i OR;
- b. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: das Anteilbuch nach Artikel 790 Absätze 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 790a Absatz 5 OR in Verbindung mit Artikel 697i OR;
- c. bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschafter nach Artikel 837 Absätze 1 und 2 OR;

Art. 327a

Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt:

- a. bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch nach Artikel 686 Absätze 1–3 und 5 OR⁵⁵;
- b. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: das Anteilbuch nach Artikel 790 Absätze 1–3 und 5 OR;
- c. bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschafter nach Artikel 837 Absätze 1 und 2 OR;
- d. bei einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital: das Aktienbuch über die Unternehmeraktionäre nach Artikel 46 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁵⁶;

54 SR 311.0

55 SR 220

56 SR 951.31

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

- d. bei einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006): das Aktienbuch über die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre oder das Verzeichnis der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre wirtschaftlich berechtigt sind, nach Artikel 46 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006.
- e. bei einer Rechtseinheit des ausländischen Rechts mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz: das Verzeichnis der Inhaber nach Artikel 26 des Bundesgesetzes vom ...⁵⁷ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen.

57 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****5. Strafregistergesetz vom
17. Juni 2016⁵⁸**

Art. 46 Online abfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug 2

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- a. die im Bundesamt für Polizei zuständigen Stellen:
 1. für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG), insbesondere für:
 - die Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
 - die Verhinderung von Parallelermittlungen
 - die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
 - die Überprüfung des Leumunds von Informantinnen und Informanten
 - die Erstellung von Lage- und Bedrohungsanalysen im Sinne von Art. 2 Bst. c ZentG,
 2. für die Führung der Meldestelle für Geldwäscherei, für:
 - die Prüfung und Analyse von Meldungen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG)
 - die Verhinderung von Parallelermittlungen,

Art. 46 Bst. p

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

3. für die Informationsvermittlung an folgende Behörden, sofern diese Daten im Ausland für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten benötigt werden:
 - Interpol
 - Europol, in Anwendung von Art. 355a StGB
 - ausländische Polizeistellen, im Rahmen der bilateralen Polizeikooperation
 - ausländische Strafverfolgungsbehörden, in Anwendung von Art. 7 SIaG;
4. für die Verhängung und Aufhebung von Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG) sowie für die Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden gemäss Art. 121 Abs. 2 BV,
5. für die Risikobeurteilung von Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie eine Gefahr für schützenswerte Personen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) darstellen könnten,
6. für die Kontrolle des Verbundes der polizeilichen Informationssysteme nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI),
7. für die Abklärung der Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Art. 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 sowie von erkennungsdienstlichen Daten nach Art. 354 StGB,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

8. für die gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz vorgesehene Prüfung der Eignung einer Person für ein Zeugenschutzprogramm sowie für die Risikobeurteilung von Personen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie eine Gefahr für die zu schützende Person darstellen könnten,
 9. für die Informationsvermittlung an ausländische SIRENE-Büros, sofern diese Daten zur Lokalisierung von Straftätern oder zur Koordinierung und Durchführung von Fernhaltmassnahmen von Ausländerinnen und Ausländern benötigt werden,
 10. für die Bearbeitung von Gesuchen um Erwerbs- und Ausnahmegewilligungen für Vorläuferstoffe, die Überprüfung dieser Bewilligungen und die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020,
- b. der Nachrichtendienst des Bundes (NDB):
1. für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit nach Art. 6 Abs. 1 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG), insbesondere für:
 - die Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
 - die Verhinderung von Parallelermittlungen
 - die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
 - die Überprüfung des Leumunds von Informantinnen und Informanten,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

2. für die Informationsvermittlung an Europol im Sinne von Art. 355a StGB, sofern diese Daten im Ausland für die Verhütung von Straftaten benötigt werden,
 3. für die Prüfung von Fernhaltemassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach dem AIG sowie für die Vorbereitung von Ausweisungsentscheiden nach Art. 121 Abs. 2 BV,
 4. für die Beschaffung und Weitergabe von Informationen an ausländische Sicherheitsbehörden im Rahmen von Anfragen nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d NDG; Daten, deren Weitergabe nicht im Interesse der betroffenen Person ist, können nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung weitergegeben werden;
- c. die Behörden nach Art. 9 NDG, die mit dem NDB zusammenarbeiten:
- für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit nach Art. 6 Abs. 1 NDG, insbesondere für:
- die Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
 - die Verhinderung von Parallelermittlungen
 - die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
 - die Überprüfung des Leumunds von Informantinnen und Informanten;
- d. die kantonalen Polizeistellen:
1. für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten, insbesondere für:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

- die Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts in Bezug auf mögliche Gefährdungen
 - die Verhinderung von Parallelermittlungen
 - die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen
 - die Überprüfung des Leumunds von Informantinnen und Informanten,
 - den Schutz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler oder verdeckter Fahnderinnen und Fahnder mittels Überprüfung des Gefahrenumfeldes,
2. für die Interpretation von Daten aus Polizeidatenbanken,
3. für die Abklärung des Sicherheitsrisikos im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Artikel 108b des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948;
- e. die Fachstellen für Personensicherheitsprüfungen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (ISG):
1. für die Beurteilung des Risikos im Rahmen von Personensicherheitsprüfungen nach dem ISG,
 2. für Beurteilungen des Gefährdungs- und Missbrauchspotenzials nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995,
 3. für weitere Beurteilungen des Risikos im Rahmen der in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Prüfungen;
- f. das Staatssekretariat für Migration:
1. für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf Stufe Bund einschliesslich der Nichtigerklärung von Einbürgerungen,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

2. für Entscheide gemäss AIG, die anhand von Strafdaten getroffen werden müssen,
 3. für Entscheide nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG), die anhand von Strafdaten getroffen werden müssen;
- g. die für die Einbürgerung auf Stufe Kanton zuständigen kantonalen Behörden:
für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf Stufe Kanton einschliesslich der Nichtigerklärung von Einbürgerungen;
- h. die kantonalen Migrationsbehörden (Fremdenpolizei):
für Entscheide gemäss AIG, die anhand von Strafdaten getroffen werden müssen;
- i. die Gruppe Verteidigung:
1. für die Prüfung einer Nichtrekrutierung, einer Zulassung zur Rekrutierung, eines Ausschlusses aus der Armee, einer Wiederzulassung zur Armee, einer Degradation oder der Eignung für eine Beförderung oder Ernennung nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (MG),
 2. für die Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe nach dem MG;
- j. die gemäss kantonaler Gesetzgebung für die Sicherheitsprüfung von Polizistinnen, Polizisten sowie Polizeianwärterinnen und -anwärtern zuständigen Polizeikommandos:
für die Prüfung der Voraussetzungen für die Rekrutierung, die Ernennung, die Beförderung, die Degradation, den Ausschluss und die Wiederzulassung von Polizistinnen und Polizisten sowie Polizeianwärterinnen und -anwärtern;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

- k. die für die Bewilligung von privaten Sicherheitsdienstleistungen zuständige kantonale Stelle:

für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Personen, die private Sicherheitsdienstleistungen erbringen, sowie für die Marktzulassung von Sicherheitsunternehmen;

- l. die für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) zuständige Bundesbehörde:

für die Überprüfung von Personen, die für ein Sicherheitsunternehmen nach Art. 2 BPS verantwortlich sind oder die private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbringen;

- m. das Bundesamt für Statistik:

für die Bearbeitung der Daten nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG), insbesondere für:

- die Ergänzung der fehlenden Daten zur Person
- die Qualitätssicherung bei Mehrfachlieferungen von Urteilen;

- n. die für die Meldungen zur Löschung von DNA-Profilen und weiteren erkennungsdienstlichen Daten zuständigen zentralen Stellen der Kantone:

für die Abklärung der Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Art. 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 sowie von erkennungsdienstlichen Daten nach Art. 354 StGB;

- o. die Vollzugsstelle für den Zivildienst:

1. für den Ausschluss aus dem Zivildienst oder von der Zivildienstleistung nach dem Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995 (ZDG),

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

2. für die Prüfung des Leumundes für bestimmte Einsätze nach dem ZDG.

- p. die dem Eidgenössischen Finanzdepartement angegliederte Kontrollstelle gemäss Artikel 46 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom ...⁵⁹ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG):
für die Erkennung von Meldepflichtverletzungen und die Durchführung von Kontrollverfahren nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c TJPG.

59 SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****6. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁶⁰
über die polizeilichen Informations-
systeme des Bundes****Art. 17** Nationaler Polizeiindex*Art. 17 Abs. 4 Bst. o*

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone den nationalen Polizeiindex (Index). Der Index informiert darüber, ob Daten zu einer bestimmten Person bearbeitet werden:

- a. in den Informationssystemen der kantonalen Polizeibehörden;
- b. im polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 9–14);
- c. im Automatisierten Polizeifahndungssystem (Art. 15);
- d. im N-SIS (Art. 16).

² Zweck des Indexes ist die Verbesserung der Suche nach Informationen über Personen und die Vereinfachung der Rechts- und Amtshilfe.

³ Der Index enthält die folgenden Informationen:

- a. die vollständige Identität der Person, deren Daten bearbeitet werden (insbesondere Name, Vorname, Alias, Allianzname(n), Name der Eltern, Geburtsort und -datum, Prozesskontrollnummer);
- b. Datum des Eintrags;
- c. Grund des Eintrags, wenn eine Person erkennungsdienstlich behandelt worden ist;
- d. die Angabe der Behörde, bei der nach den Grundsätzen der Rechts- und Amtshilfe um weitere Informationen über die Person ersucht werden kann;
- e. die Angabe des Informationssystems oder der Systemart, aus der die Daten stammen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP;
- b. die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- c. der NDB;
- d. der Bundessicherheitsdienst;
- e. die Meldestelle für Geldwäscherei;
- f. die Polizeibehörden der Kantone;
- g. der mit der Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems betraute Dienst;
- h. das BJ, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981;
- i. das Grenzwachtkorps und die Zollfahndung;
- j. die militärische Sicherheit;
- k. die Militärjustizbehörden;
- l. die für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen zuständigen Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informati-
onssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember
2020 zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos
im Rahmen einer Personensicherheitsprü-
fung, einer Prüfung der Vertrauenswürdig-
keit oder einer Beurteilung des Gewaltpo-
tenzials;
- m. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um
Bevolligungen, zur Überprüfung von Bewilli-
gungen und zur Bearbeitung von Ver-
dachtsmeldungen nach dem VSG ;
- n. das SEM zur Wahrnehmung seiner Aufga-
ben nach den Artikeln 5 Absatz 1 Buchsta-
be c, 98c und 99 AIG sowie nach den Arti-
keln 5a, 26 Absatz 2 und 53 Buchstabe b
des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998.

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfah-
rens haben:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

- o. das Eidgenössische Finanzdepartement zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach den Artikeln 42–46 des Bundesgesetzes vom ...⁶¹ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen.

⁵ Der Bundesrat ist ermächtigt, den Umfang des Zugriffs im Index für die Benutzenden nach Absatz 4 einzuschränken. Diese Einschränkung kann sowohl den Umfang der in Absatz 3 aufgeführten Daten wie auch die Systeme nach Absatz 1 betreffen.

⁶ Fedpol kann gestützt auf die Angaben der Dienststelle, die Urheberin der Information ist, die Daten zusammenführen, die der gleichen Person zugeordnet werden können.

⁷ Eine Person wird nur so lange im Index geführt, als sie in einem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme registriert ist. Der sie betreffende Eintrag wird automatisch gelöscht, wenn in keinem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme mehr Einträge über die Person vorhanden sind.

⁸ Die kantonalen Behörden entscheiden, ob sie ihr System an den Nationalen Polizeiindex anschliessen (Abs. 1 Bst. a) und welche ihrer Daten in diesem System erfasst werden. Im Falle eines Anschlusses müssen die Kantone:

- a. die vom Bund festgelegten Kriterien hinsichtlich der im Index zu verzeichnenden Deliktsarten beachten; und
- b. die vom Bund festgelegten technischen Standards für einen erleichterten Datenaustausch einhalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Art. 22^{bis}**

Hat eine Rechtseinheit mit Hauptsitz im Ausland ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz, so muss sie am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaberinnen und Inhaber führen. Das Verzeichnis muss den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse dieser Personen enthalten.

**7. Steueramtshilfegesetz
vom 28. September 2012⁶²***4a. Kapitel (Art. 22^{bis})*

Aufgehoben

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****8. Finanzdienstleistungsgesetz
vom 15. Juni 2018⁶³****Art. 88** Informationsaustausch

Die FINMA, die Aufsichtsorganisation, die Registrierungsstelle, die Prüfstelle, die Ombudsstelle und das EFD können einander die nicht öffentlich zugänglichen Informationen übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 88 Informationsaustausch

Die FINMA, die Aufsichtsorganisation, die Registrierungsstelle, die Prüfstelle, die Ombudsstelle und das EFD können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****9. Kollektivanlagengesetz
vom 23. Juni 2006⁶⁴****Art. 46** Mitgliedschaftsrechte*Art. 46 Abs. 3*

¹ Die Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, wer von der SICAV als Aktionärin oder als Aktionär anerkannt ist.

² Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, brauchen diese nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein.

³ Die SICAV führt ein Aktienbuch, in welches die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre mit Namen und Adressen eingetragen werden. Sie führt zudem nach Artikel 697f des Obligationenrechts ein Verzeichnis der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionärinnen und -aktionären wirtschaftlich berechtigt sind.

³ Die SICAV führt ein Aktienbuch, in welches die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre mit Namen und Adressen eingetragen werden.

⁴ Die Statuten können vorsehen, dass die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre sowie die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sowohl bei der selbst- als auch bei der fremdverwalteten SICAV einen Anspruch auf mindestens je einen Verwaltungsratssitz haben.

Art. 46a Meldepflicht der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre*Art. 46a**Aufgehoben*

¹ Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, unterstehen der Meldepflicht nach Artikel 697j des Obligationenrechts.

² Die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflicht bestimmen sich nach Artikel 697m des Obligationenrechts.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****10. Bankengesetz
vom 8. November 1934⁶⁵**

Art. 14b Meldepflicht und Verzeichnis bei
Genossenschaftsbanken

Art. 14b

Aufgehoben

¹ Für den Erwerb von nicht kotierten Beteiligungsscheinen gelten die Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gegenüber der Genossenschaftsbank sinngemäss wie beim Erwerb von nicht kotierten Inhaberaktien gegenüber der Aktiengesellschaft (Art. 697i–697k und 697m OR).

² Die Genossenschaftsbank trägt die Inhaber von Beteiligungsscheinen sowie die der Genossenschaftsbank gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ins Genossenschafterverzeichnis ein.

³ Für das Verzeichnis gilt neben den Bestimmungen für das Genossenschafterverzeichnis die aktienrechtliche Bestimmung über das Verzeichnis der Inhaberaktionäre sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen, die der Gesellschaft gemeldet sind, sinngemäss (Art. 697l OR).

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

**11. Finanzinstitutsgesetz
vom 15. Juni 2018⁶⁶**

Art. 61a Informationsaustausch zwischen
der FINMA und den Aufsichts-
organisationen

Die FINMA und die Aufsichtsorganisationen
können untereinander alle Auskünfte und Un-
terlagen austauschen, die sie zur Erfüllung
ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

66 SR 954.1

Geltendes Recht**Art. 1** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinqüies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a. für Finanzintermediäre;
- b. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler).

Bundesrat**12. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁶⁷****Art. 1** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB)⁶⁸, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinqüies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften, unter anderem zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002⁶⁹ (EmbG).

Art. 2 Abs. 1 Bst c, 3^{bis}, 3^{ter}, 4 Bst. f und 5

¹ Dieses Gesetz gilt:

- c. für Beraterinnen und Berater.

Ständerat**12. ...****Art. 1**

...

... der Sorgfalt bei Finanzgeschäften, einschliesslich zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002 (EmbG).

Art. 2

¹...

- c. *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Art. 24 Abs. 4, Art. 35, Art. 37 Abs. 2, 3. Revisionsaufsichtsgesetz, 12. Geldwäschereigesetz, 3^{bis}, 3^{ter}, 4 Bst. f und 5, Art. 2b, Gliederungstitel nach Art. 8a, Art. 8b, Art. 8c, Art. 8d, Art. 9 Abs. 1^{ter}–1^{sexies} und 2, Art. 9b Abs. 2^{bis}, Art. 10a Abs. 5, Art. 11a Abs. 1–4, Art. 12 Einleitungssatz und Bst. a–d, Art. 12a, Art. 14 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. a–d, Gliederungstitel nach Art. 17, Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz, 3 und 4, Art. 18a, Art. 18b, Art. 22a Abs. 2 Bst. c, Art. 23 Abs. 5, Art. 24 Abs. 1 Bst. b, Art. 25 Abs. 2 und 3 Bst. a, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 5, Art. 28 Abs. 2, Art. 29a Abs. 4 erster Satz, Art. 30 Abs. 2 Bst. a, Art. 32 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 1)

⁶⁷ SR 955.0

⁶⁸ SR 311.0

⁶⁹ SR 946.231

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) und die Personen nach Artikel 1b BankG;
- a^{bis}. die Vermögensverwalter und die Trustees nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG);
- b. die Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d FINIG;
- b^{bis}. die Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) und die Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;
- c. die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
- d. die Wertpapierhäuser nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e FINIG;
- d^{bis}. die zentralen Gegenparteien und die Zentralverwahrer nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG);
- d^{ter}. die Zahlungssysteme, sofern sie nach Artikel 4 Absatz 2 des FinfraG eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigen;
- d^{quater}. die Handelssysteme für DLT-Effekten nach Artikel 73a des FinfraG (DLT-Handelssysteme);
- e. die Spielbanken nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS);
- f. die Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem BGS;
- g. die Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach Artikel 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933 (EMKG).

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
- d. ...
- e. ...
- f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

^{3bis} Als Beraterinnen und Berater gelten Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare und sonstige Personen, die Rechts- oder buchhalterische Beratungen anbieten, wenn sie für ihre Kundin oder ihren Kunden berufsmässig an der Planung oder Durchführung von Geschäften mitwirken, die Folgendes betreffen:

- a. Verkauf oder Kauf eines Grundstücks;
- b. Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- c. Führung oder Verwaltung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- d. Organisation der Mittelbeschaffung einer Gesellschaft;
- e. Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft.

^{3bis} *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

^{3ter} Als Beraterinnen und Berater gelten zudem Personen, die berufsmässig folgende Dienstleistungen für ihre Kundinnen und Kunden erbringen:

- a. die Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- b. die Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft, eine Stiftung oder einen Trust;
- c. das Handeln als treuhänderisch tätige Aktionärin oder treuhänderisch tätiger Aktionär.

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind:

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese;
- e. Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) oder der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK), wenn das nach Artikel 118h Absatz 1, 2 oder 4 KAG für die Geschäftsführung zuständige Institut die Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten übernimmt.

- f. Beraterinnen und Berater, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren ausüben.

^{3ter} *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

⁴ ...

f. *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

⁵ Der Bundesrat präzisiert, welche Tätigkeiten als Finanzintermediation oder Beratung gelten. Er legt die Kriterien fest, nach denen eine Tätigkeit als berufsmässig ausgeübt gilt, insbesondere aufgrund des Umfangs oder des Wertes der betreffenden Tätigkeiten, der Höhe der aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte, der Anzahl Kundinnen und Kunden oder des Betrags der betroffenen Vermögenswerte.

Art. 2b Materielle rechtliche Koordination

¹ Wenn dieselbe Tätigkeit sowohl als Finanzintermediation als auch als Beratung nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} oder 3^{ter} gilt, gelten die auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen für diese Tätigkeit.

² Wer sowohl als Finanzintermediär als auch als Beraterin oder Berater tätig ist, untersteht den für die einzelnen Tätigkeiten einschlägigen Bestimmungen. Sie oder er kann erklären, ihre oder seine gesamten Tätigkeiten den auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen zu unterstellen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Erklärung.

⁵ *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Art. 2b

Streichen

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Art. 4** Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechnigte Person feststellen und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist. Ist die Vertragspartei eine börsennotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

² Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte natürliche Person ist, wenn:

- a. die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft oder eine operativ tätige juristische Person ist; oder
- c. ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

³ Er muss von Vertragsparteien, die bei ihm Sammelkonten oder Sammeldepots halten, verlangen, dass sie eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringen und jede Änderung unverzüglich melden.

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG⁷⁰ notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für

⁷⁰ SR 946.231

Art. 4

² ...

... eine schriftliche oder eine in anderer Form durch Text nachweisbare Erklärung darüber einholen, wer ...

Geltendes Recht**Art. 8a**

¹ Händlerinnen und Händler nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b müssen folgende Pflichten erfüllen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 100 000 Franken in bar entgegennehmen:

- a. Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 Abs. 1);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

² Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären, wenn:

- a. es ungewöhnlich erscheint, es sei denn, seine Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

Bundesrat

Kontrollen.

Art. 8a Abs. 2^{bis}, 2^{ter}, 3, 4 und 5 zweiter Satz

Ständerat

^{2bis} Im Rahmen eines Handelsgeschäfts mit Edelmetallen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 EMKG⁷¹ oder Edelsteinen beträgt die massgebende Schwelle im Sinne von Absatz 1 15 000 Franken.

^{2ter} Sofern Finanzintermediäre berufsmässig mit Bankedelmetallen im Sinne der Edelmetallgesetzgebung handeln, fallen sie nicht unter die Absätze 1–2^{bis}.

Geltendes Recht

³ Sie unterstehen den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn die Barzahlung in mehreren Tranchen erfolgt und die einzelnen Tranchen unter 100 000 Franken liegen, zusammengezählt diesen Betrag jedoch überschreiten.

⁴ Sie unterstehen den Pflichten nicht, wenn die Zahlungen, die 100 000 Franken übersteigen, über einen Finanzintermediär abgewickelt werden.

⁵ Der Bundesrat konkretisiert die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

Bundesrat

³ Die Händlerinnen und Händler unterstehen den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn die Barzahlung in mehreren Tranchen erfolgt und die einzelnen Tranchen unter dem massgeblichen Schwellenwert liegen, zusammengezählt diesen Schwellenwert jedoch überschreiten.

⁴ Den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 unterstehen auch Händlerinnen und Händler, die mit Grundstücken handeln, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts Bargeld entgegennehmen.

⁵ ...

... Er bestimmt die von Absatz 2^{bis} erfassten Edelmetalle und Edelsteine.

Ständerat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Gliederungstitel nach Art. 8a

1b. Abschnitt: Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater

1b. ... Streichen (Art. 8b - 8d)

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Art. 8b Sorgfaltspflichten

Art. 8b

Streichen

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

¹ Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:

- a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

² Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Dienstleistung identifizieren.

³ Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist.

Art. 8c Vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten

Art. 8c

Streichen

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

¹ Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich nach den Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

² Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflichten. Er sieht vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vor, um den geringen oder hohen Risiken, die von einem Geschäft, einer Dienstleistung oder einer Kundin oder einem Kunden ausgehen, Rechnung zu tragen. Er legt insbesondere die Umstände fest, unter denen Beraterinnen und Berater nach Artikel 8b Absatz 3 die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder einer Dienstleistung abklären müssen.

Art. 8d Organisatorische Massnahmen

Art. 8d

Streichen

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Die Beraterinnen und Berater treffen in ihrem Bereich die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG⁷² notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Art. 9 Meldepflicht

Art. 9 Abs. 1^{ter}–1^{sexies} und 2

Art. 9

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

- 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 - 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;
- c. aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die aufgrund von Artikel 22a Absatz 2 oder 3 weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.
- ^{1bis} Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft:
- a. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen;
 - b. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
 - c. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
 - d. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

Geltendes Recht

^{1ter} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1 und ^{1bis} muss der Name des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

^{1quater} In den Fällen nach Absatz 1 liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 nicht ausgeräumt werden kann.

Bundesrat

^{1ter} Eine Beraterin oder ein Berater muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in das Geschäft oder die Dienstleistung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen über ihre oder seine Leistungen wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;
- c. aufgrund der nach Artikel 8b Absatz 3 durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die aufgrund von Artikel 22a Absatz 2 weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten einer Kundin oder eines Kunden, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung, eines Geschäfts oder einer Dienstleistung entsprechen.

^{1quater} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1, ^{1bis} und ^{1ter} muss der Name des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

Ständerat

^{1ter} *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

^{1quater} *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

¹quinquies *Bisheriger Abs. 1^{quater}*

¹quinquies *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

¹sexies In den Fällen nach den Absätzen ¹bis und ¹ter gilt die Definition des begründeten Verdachts gemäss Absatz ¹quinquies sinngemäss.

¹sexies *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

² Wer als Anwältin oder Anwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur dann zur Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

² *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

a. sie oder er führt eine Finanztransaktion im Namen oder für Rechnung einer Kundin oder eines Kunden aus; und

b. die Informationen, über die sie oder er verfügt, sind nicht durch das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB geschützt.

Art. 9b Abbruch der Geschäftsbeziehung

Art. 9b Abs. 2^{bis}

Art. 9b

¹ Teilt die Meldestelle nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB dem Finanzintermediär nicht innert 40 Arbeitstagen mit, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt, so kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen.

² Der Finanzintermediär, der die Geschäftsbeziehung abbrechen will, darf den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

²bis Die Beraterin oder der Berater, die oder der eine Meldung erstattet, kann die Geschäftsbeziehung jederzeit abbrechen.

²bis *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

³ Der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs sind der Meldestelle unverzüglich mitzuteilen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

⁴ Nach dem Abbruch der Geschäftsbeziehung ist das Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1 weiterhin einzuhalten.

Art. 10a Informationsverbot*Art. 10a Abs. 5**Art. 10a*

¹ Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die Behörden und Organisationen, die für die Aufsicht nach Artikel 12 dieses Gesetzes oder nach Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) zuständig sind, sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.

² Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

³ Der Finanzintermediär darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär ebenfalls darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet hat, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

^{3bis} Er darf ebenfalls seine Muttergesellschaft im Ausland unter den in Artikel 4^{quinquies} BankG festgelegten Bedingungen darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet hat, sofern diese sich zur Einhaltung des Informationsverbots verpflichtet. Nicht als Dritte gilt die Aufsichtsbehörde der Muttergesellschaft.

⁴ Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

⁵ Die Händlerin oder der Händler darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat.

⁶ Ausgenommen vom Informationsverbot nach den Absätzen 1 und 5 bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

Art. 11a

¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eingegangenen Meldung, so muss ihr der meldende Finanzintermediär diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind.

⁵ Die Händlerin oder der Händler oder die Beraterin oder der Berater darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die Behörden und Organisationen, die für die Aufsicht nach Artikel 12 zuständig sind, sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.

Art. 11a Abs. 1–4

¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁷³ eingegangenen Meldung, so muss ihr die meldende Person diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihr vorhanden sind.

⁵ *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Art. 11a

Streichen

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

^{2bis} Wird aufgrund der Analyse von Informationen, die von einer ausländischen Meldestelle stammen, erkennbar, dass diesem Gesetz unterstellte Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit diesen Informationen beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1–^{2bis} betroffenen Finanzintermediären eine Frist für die Herausgabe.

⁴ Die Finanzintermediäre unterstehen dem Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1.

⁵ Der Straf- und Haftungsausschluss nach Artikel 11 gilt sinngemäss.

Bundesrat

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben der meldenden Person weitere Finanzintermediäre oder weitere Beraterinnen oder Berater an einer Geschäftsbeziehung, einem Geschäft, einer Transaktion oder einer Dienstleistung beteiligt sind oder waren, so müssen diese der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind. Wer als Anwältin oder Anwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur unter den Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 2 zur Herausgabe verpflichtet.

^{2bis} Wird aufgrund der Analyse von Informationen, die von einer ausländischen Meldestelle stammen, erkennbar, dass diesem Gesetz unterstellte Finanzintermediäre oder Beraterinnen oder Berater an einer Geschäftsbeziehung, einem Geschäft, einer Transaktion oder einer Dienstleistung im Zusammenhang mit diesen Informationen beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre oder Beraterinnen oder Berater der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind. Wer als Anwältin oder Anwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur unter den Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 2 zur Herausgabe verpflichtet.

³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1–^{2bis} betroffenen Finanzintermediären und Beraterinnen und Beratern eine Frist für die Herausgabe.

⁴ Das Informationsverbot nach Artikel 10a Absätze 1 und 5 gilt sinngemäss für Finanzintermediäre und Beraterinnen und Berater, die von der Meldestelle eine Aufforderung gemäss Absatz 2 oder ^{2bis} erhalten.

Ständerat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Art. 12** Zuständigkeit**Art. 12** *Einleitungssatz und Bst. a–d***Art. 12***Streichen**(siehe späteren Entwurf 2)**(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)*

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater}: bei der FINMA;
- b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: bei der ESBK;
- b^{bis}. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f: bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS (interkantonale Behörde);
- b^{ter}. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g: beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt);
- c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24).

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für:

- a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater}: bei der FINMA;
- b. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: bei der ESBK;
- b^{bis}. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f: bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS⁷⁴ (interkantonale Behörde);
- b^{ter}. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g: beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt);
- c. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3: bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24);
- d. Beraterinnen und Berater: bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24).

Art. 12a Koordination der Aufsicht**Art. 12a***Streichen**(siehe späteren Entwurf 2)**(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)*

¹ Wer als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde untersteht und eine Beratertätigkeit ausübt, untersteht für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht dieser Behörde.

² Wer aufgrund seiner Tätigkeit als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation ange-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

geschlossen ist und eine Beratertätigkeit ausübt, untersteht für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht dieser Selbstregulierungsorganisation.

³ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43a FINMAG⁷⁵ unterstellt sind, unterstehen für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht der einschlägigen Aufsichtsorganisation.

Art. 14 Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

² Ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 hat Anspruch auf Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation, wenn:

- a. er durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt;
- b. er einen guten Ruf geniesst und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bietet;
- c. die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen; und
- d. die an ihm qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können den Anschluss von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen.

Art. 14 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. a–d

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und Beraterinnen und Berater müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

² Sie haben Anspruch auf Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation, wenn:

- a. sie durch ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellen;
- b. sie einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten;
- c. die mit ihrer Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen; und
- d. die an ihnen qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

Art. 14

¹ *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

² *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Art. 17**

¹ Die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel und nach der Geldspielgesetzgebung werden auf dem Verordnungsweg konkretisiert durch:

- a. die FINMA für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater};
- b. die ESBK für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e;
- c. das EJPD für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f;
- d. das BAZG für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g.

² Diese Behörden legen fest, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind. Sie können eine entsprechende Selbstregulierung anerkennen.

Bundesrat**Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz**

¹ Die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel 1. Abschnitt und nach der Geldspielgesetzgebung werden auf dem Verordnungsweg konkretisiert durch:

Gliederungstitel nach Art. 17

**3a. Abschnitt:
Aufsicht über die Finanzintermediäre
nach Artikel 2 Absatz 3 und über die
Beraterinnen und Berater**

Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz, 3 und 4

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und über die Beraterinnen und Berater folgende Aufgaben:

Art. 18 Aufgaben der FINMA

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:

- a. Sie anerkennt die Selbstregulierungsorganisationen oder entzieht ihnen die Anerkennung.
- b. Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen.
- c. Sie genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Artikel 25 sowie deren Änderungen.

Ständerat**3a. ...: Streichen (Art. 18, 18a und 18b)**

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Art. 18**¹ Streichen**

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen.

e. und f. ...

² ...

³ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen.

⁴ Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

- a. Anwalts- oder Notariatspatent;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;
- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied.

Art. 18a Öffentliches Verzeichnis

Art. 18a Wahrung des Berufsgeheimnisses

Art. 18a

Streichen

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.

¹ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen.

² Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

³ *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

⁴ *Streichen*

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

- a. Anwalts- oder Notariatspatent;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;
- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied der Selbstregulierungsorganisation.

³Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare dürfen den mit den GwG-Kontrollen beauftragten Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen weitergeben, soweit dies für die Kontrolle unbedingt erforderlich ist.

⁴Die mit den GwG-Kontrollen beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare unterstehen dem Berufsgeheimnis, wenn sie die Tätigkeit einer Anwältin oder eines Anwalts oder einer Notarin oder eines Notars kontrollieren. Sie dürfen weder auf Informationen zugreifen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, noch diese an die Selbstregulierungsorganisation oder andere Behörden weitergeben, ausser in dem Umfang, der für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unbedingt erforderlich ist.

Art. 18b Öffentliches Verzeichnis

Art. 18b

Streichen

(siehe späteren Entwurf 2)

(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

¹Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und der Beraterinnen und Berater, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

²Die FINMA macht die Daten des Verzeichnisses durch ein Abrufverfahren zugänglich.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Art. 22a**

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) leitet der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde und dem Zentralamt Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organisationen, die im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.

² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:

- a. die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b–d^{quater};
- b. die Aufsichtsorganisationen zuhanden der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}, die ihrer laufenden Aufsicht unterstehen;
- c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Finanzintermediäre.

³ Die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt leiten die vom EFD erhaltenen Daten an die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e–g weiter.

⁴ Das EFD leitet der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde und dem Zentralamt keine Daten weiter, wenn es nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des EJPD, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung annehmen muss, dass die Menschenrechte oder Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt würden.

Art. 22a Abs. 2 Bst. c

² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:

- c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Personen.

Art. 22a

²...

- c. *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Art. 23**

¹ Das Bundesamt für Polizei führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

² Die Meldestelle prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen. Soweit nötig holt sie nach Artikel 11a zusätzliche Informationen ein.

³ Sie unterhält ein eigenes Informationssystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung.

⁴ Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter}, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁵ Übermittelt sie die von einem Finanzintermediär nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde, so informiert sie den Finanzintermediär darüber, solange dieser die Geschäftsbeziehung nicht nach Artikel 9b abgebrochen hat.

⁶ ...

Bundesrat**Art. 23 Abs. 5 und 7**

⁵ Übermittelt sie die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 1^{ter} Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde, so informiert sie den Finanzintermediär oder die Beraterin oder den Berater darüber, solange dieser oder diese die Geschäftsbeziehung nicht nach Artikel 9b abgebrochen hat.

⁷ Der Verkehr mit der Meldestelle erfolgt über das Informationssystem nach Absatz 3. Der Bundesrat legt den Inhalt und den Umfang der zu meldenden Informationen fest. Das Bundesamt für Polizei bestimmt den Datenstandard der Informationen, die über das Informationssystem übermittelt werden.

Ständerat**Art. 23**

⁵ *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Art. 24** Anerkennung

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- a. über ein Reglement nach Artikel 25 verfügen;
- b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
- c. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Personen und Prüfgesellschaften:
 1. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen,
 2. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten, und
 3. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind;
- d. sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer die Voraussetzungen nach Artikel 24a erfüllen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen der konzessionierten Transportunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.

Art. 25 Reglement

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³ Es legt zudem fest:

Art. 24 Abs. 1 Bst. b

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- b. darüber wachen, dass die ihnen angeschlossenen Personen ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten;

Art. 25 Abs. 2 und 3 Bst. a

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Personen deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³ Es legt zudem fest:

Art. 24

¹ ...

- b. *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Art. 25

² *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

³ ...

Geltendes Recht

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

Art. 26 Listen

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

² Sie geben der FINMA diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.

Art. 27 Informationsaustausch und Meldepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen melden der FINMA unverzüglich:

- a. Kündigungen von Mitgliedschaften;
- b. Entscheide über die Verweigerung eines Anschlusses;
- c. Ausschlussentscheide sowie deren Begründung;
- d. die Eröffnung von Sanktionsverfahren, die mit dem Ausschluss enden können.

³ Sie erstatten der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes und übermitteln ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.

Bundesrat

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Personen;

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Personen und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

Art. 27 Sachüberschrift, Abs. 1 und 5
Meldepflicht**¹ Aufgehoben****Ständerat**

- a. *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Art. 26

¹ *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Art. 27

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

⁴ Sie erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits ein der Selbstregulierungsorganisation angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat.

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits eine der Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Person eine Meldung erstattet hat.

⁵ *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Art. 28 Entzug der Anerkennung**Art. 28 Abs. 2****Art. 28**

¹ Die FINMA entzieht einer Selbstregulierungsorganisation auf Grund von Artikel 37 FINMAG die Anerkennung nicht ohne vorgängige Androhung.

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere Selbstregulierungsorganisation einreichen.

³ und ⁴ ...

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen die ihr angeschlossenen Personen innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere Selbstregulierungsorganisation einreichen.

² *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Art. 29** Informationsaustausch unter Behörden

¹ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen, die sie für die Anwendung dieses Gesetzes benötigen.

Art. 29 Abs. 1, 1^{bis} und 2^{ter}

¹ Die folgenden Behörden können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie für die Anwendung dieses Gesetzes und für die Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung benötigen:

- a. die FINMA;
- b. die ESBK;
- c. die interkantonale Behörde;
- d. das Zentralamt;
- e. das Bundesamt für Justiz (BJ) in seiner Eigenschaft als Behörde, die das Transparenzregister nach dem Bundesgesetz vom ...⁷⁶ über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) führt;
- f. das EFD in seiner Eigenschaft als Kontrollstelle nach dem TJPG;
- g. die Meldestelle.

^{1bis} Die Meldestelle und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sind ermächtigt, alle Auskünfte und Unterlagen auszutauschen, die sie für die Anwendung dieses Gesetzes und des EmbG⁷⁷ benötigen.

² Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übermitteln der Meldestelle oder den kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes auf Ersuchen hin alle erforderlichen Daten, die sie für die Analysen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung benötigen. Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschaffte besonders schützenswerte Personendaten, einschliesslich solcher aus hängigen Verfahren.

⁷⁶ SR ...

⁷⁷ SR **946.231**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

^{2bis} Die Meldestelle kann den Behörden gemäss Absatz 2 im Einzelfall Auskunft erteilen, sofern diese die Informationen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwenden. Artikel 30 Absätze 2–5 gilt sinngemäss.

^{2ter} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Behörden nach den Absätzen 1 und 2 zu den in Absatz 2^{bis} genannten Zwecken weitergeben.

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

^{2ter} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Behörden nach den Absätzen 1, 1^{bis} und 2 zu den in Absatz 2^{bis} genannten Zwecken weitergeben.

Art. 29a Strafbehörden**Art. 29a Abs. 4 erster Satz****Art. 29a**

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle umgehend sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies} Absatz 1, 305^{bis} und 305^{ter} Absatz 1 StGB. Sie stellen ihr rasch Urteile und Einstellungsverfügungen inklusive Begründung zu.

² Sie melden der Meldestelle zudem unverzüglich Verfügungen, die sie aufgrund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben.

^{2bis} Sie verwenden die von der Meldestelle weitergeleiteten Informationen nach den von dieser im Einzelfall in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 2^{ter} festgelegten Bedingungen.

³ Sie können der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde und dem Zentralamt alle Informationen erteilen und Unterlagen übermitteln, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

Geltendes Recht

⁴ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 29b

¹ Die Meldestelle kann mit den Aufsichtsorganisationen und den Selbstregulierungsorganisationen alle Auskünfte austauschen, die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendig sind.

² Sie darf Informationen von Strafverfolgungsbehörden nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an Aufsichtsorganisationen und Selbstregulierungsorganisationen weitergeben.

³ Sie darf Informationen ausländischer Meldestellen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an Aufsichtsorganisationen und Selbstregulierungsorganisationen und ausschliesslich zu den in Artikel 29 Absatz 2^{bis} genannten Zwecken weitergeben.

Bundesrat

⁴ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär oder einer Beraterin oder einem Berater mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
...

Art. 29b Sachüberschrift

Informationsaustausch mit der Meldestelle

Ständerat

⁴ *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 29c Informationsaustausch mit der FINMA

Die Aufsichtsorganisationen, die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen, einschliesslich nicht öffentlich zugänglicher Informationen.

Art. 30 Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen

Art. 30 Abs. 2 Bst. a

Art. 30

¹ Die Meldestelle kann die Personendaten und übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

- a. gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. gewährleistet, dass sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entspricht;
- c. gewährleistet, dass das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird;
- d. gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Meldestelle an Dritte weitergibt; und
- e. die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der Meldestelle beachtet.

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

²...

Geltendes Recht

- a. den Namen des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;
- b. Kontoinhaber, Kontonummern und Kontosaldi;
- c. die wirtschaftlich berechtigte Person;
- d. Angaben zu Transaktionen.

³Die Weitergabe erfolgt in Berichtsform.

⁴Die Meldestelle kann einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, wenn letztere Gewähr dafür bietet, dass:

- a. sie die Informationen ausschliesslich verwendet:
 - 1. zu Analysezielen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung, oder
 - 2. für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens;
- b. sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen;
- c. sie die Informationen nicht als Beweismittel verwendet; und
- d. das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird.

Bundesrat

- a. den Namen des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;

Ständerat

- a. *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

⁵ Betrifft das Ersuchen um Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde einen Sachverhalt, der in der Schweiz Gegenstand eines Strafverfahrens ist, so holt die Meldestelle vorgängig die Genehmigung der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft ein.

⁶ Die Meldestelle ist befugt, mit ausländischen Meldestellen die Modalitäten der Zusammenarbeit näher zu regeln.

Art. 32 Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden

Art. 32 Abs. 3

Art. 32

¹ Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² ...

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

³ *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht

Art. 34 Datenbanken und Akten im Zusammenhang mit den Meldungen und den an die Meldestelle herausgegebenen Informationen

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datenbanken und Akten mit allen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB sowie mit Anfragen der Meldestelle nach Artikel 11a stehen.

² Sie dürfen Daten aus diesen Datenbanken und Akten nur an die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt, die Aufsichtsorganisationen, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 25 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 ist gegenüber der Meldestelle geltend zu machen (Art. 35).

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes. Das Recht auf Auskunft der Privatpersonen richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über polizeiliche Informationssysteme des Bundes.

² Die Meldestelle kann Informationen mit der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde, dem Zentralamt und den Strafverfolgungsbehörden über ein Abrufverfahren austauschen.

Bundesrat

Art. 34 Abs. 1

¹ Die Finanzintermediäre und die Beraterinnen und Berater führen separate Datenbanken und Akten mit allen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁷⁸ sowie mit Anfragen der Meldestelle nach Artikel 11a stehen.

Art. 35 Abs. 2

² Die Meldestelle kann Informationen mit folgenden Behörden über ein Abrufverfahren austauschen:

a. der FINMA;

Ständerat

Art. 34

¹ *Streichen*
(siehe späteren Entwurf 2)
(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

- b. der ESBK;
- c. der interkantonalen Behörde;
- d. dem Zentralamt;
- e. dem BJ in seiner Eigenschaft als Behörde, die das Transparenzregister nach dem TJPG⁷⁹ führt;
- f. dem EFD in seiner Eigenschaft als Kontrollstelle nach dem TJPG;
- g. dem SECO;
- h. den Strafverfolgungsbehörden.

Art. 37 Verletzung der Meldepflicht**Art. 37 Abs. 2**

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft. In leichten Fällen verzichtet die zuständige Behörde auf die Strafverfolgung und die Bestrafung.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****13. Bucheffektengesetz
vom 3. Oktober 2008⁸⁰****Art. 23a** Weiterleitung von Informationen

Die von einer Aktiengesellschaft nach Artikel 697i Absatz 4 oder Artikel 697j Absatz 3 des Obligationenrechts bezeichnete Verwahrungsstelle muss sicherstellen, dass ihr die in der Kette nachgelagerten Verwahrungsstellen auf Anfrage die folgenden Informationen weiterleiten:

- a. Vor- und Nachname oder Firma sowie Adresse der Aktionärin oder des Aktionärs; und
- b. Vor- und Nachname sowie Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person.

Art. 23a

Aufgehoben

22.2000 Petition Campax

Steuerschlußflöcher für die Reichen und Mächtigen schliessen

Die RK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 Par-IG behandelt.

*Antrag des Bundesrates:
Abschreiben eines Vorstosses gemäss
Deckblatt der Botschaft.*

80 SR 957.1